

Dialog Erziehungshilfe

Digitalisierung der öffentlichen Jugendhilfe

Fabian Möller

Repräsentation in Entgeltverhandlungen

Yannick Carstens

Freiwillige Selbstverpflichtungen im Kinderschutz – Das System partizipativer Kontrolle

Cindy Dagott

Aus der Praxis einer Selbstvertretung

Interview mit dem Landesheimrat Brandenburg

Heranwachsende mit komplexem Hilfebedarf – Ergebnisse eines Forschungsprojekts

Robert Wunsch

Verlautbarungen | Kurzmeldungen | Rezensionen

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2023

Autor*innen 4

Aus der Arbeit des AFET

Positionspapier des Bündnisses aus Fachverbänden der
Kinder- und Jugendhilfe und Diakonie Deutschland
Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 5

Impulse 8

**Die Kinder- und Jugendhilfe im inklusiven Prozess:
Zwischen Teilhabe, Hilfeplanung
und Bedarfsermittlung** 9

Neue Mitglieder im AFET 10

Erziehungshilfe in der Diskussion

Cindy Dagott
**Freiwillige Selbstverpflichtungen im Kinderschutz
– Das System partizipativer Kontrolle** 11

Yannick Carstens
**Repräsentation von Interessen in den
Entgeltverhandlungen von Erziehungshilfen** 16

Fabian Möller
Digitalisierung in der öffentlichen Jugendhilfe 21

Konzepte Modelle Projekte

Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg
im Interview mit Cindy Dagott
Aus der Praxis einer Selbstvertretung 25

Robert Wunsch
**Heranwachsende mit komplexem Hilfebedarf
und die eigenlogische Weiterentwicklung
der Erziehungshilfen – Ergebnisse des Modellprojekts
der Berliner Koordinierungsstelle** 31

Rezensionen

Anne-Marie Bernhard | Stefan Wedermann
Frau Frühling hat 30 Kinder 37

Detlef Rüsç
Kooperation im Kinderschutz 38

Verlautbarungen

IGfH
**11 Thesen: Selbstvertretung in der inklusiven
Kinder- und Jugendhilfe absichern
und weiterentwickeln!** 40

**Positionspapier: Demokratisch und nicht indifferent
– Orientierungen und Positionierungen zum
Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe** 42

**Inklusion gestalten! Anregungen zum
Beteiligungsprozess, Bewertungen der
Gestaltungsoptionen zur künftige Anspruchsnorm
und Verfahren. Erste zusammenführende
Stellungnahme der AGJ zum BMFSFJ-Diskussionsprozess
„Gemeinsam zum Ziel“** 42

**Aufruf für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des
Ganztagsförderungsgesetzes** 42

**Position: Gute Lebensperspektiven für
junge Menschen** 42

Impressum 10

Titel 43



Bitte beachten Sie:
Diese Ausgabe enthält Beilagen von
Fachinstitute Blauschek, Gut Böddecken
und
Verlag modernes lernen Borgmann GmbH & Co KG:
Flyer "Ressourcen stärken"



Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto: Foto-Malik

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir präsentieren Ihnen gerne das zweite Heft des Dialog Erziehungshilfe in diesem Jahr. Darin greifen wir Themen auf, die Fragen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe betreffen und die Umsetzung des bereits vor zwei Jahren in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes flankieren.

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe steht seitdem vor zahlreichen Aufgaben und Herausforderungen, die einen z.T. enormen Einfluss auf die Struktur, Organisation, Rahmenbedingungen, Ressourcen und die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Nach dem Zitat von Oscar Wilde – „Einen guten Rat gebe ich immer weiter“ – greifen wir in jeder Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe Impulse aus der Praxis und der Forschung auf, in der Hoffnung, dass sie für Ihre praktische Arbeit einen Mehrwert haben und der Rat der anderen Expert*innen für Sie zum Teil ein Zugewinn ist.

Demzufolge finden Sie auch in dieser Ausgabe z.B. die Verbändedepositionierung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf die Ganztagsbetreuung ab 2026. Die unterzeichnenden Fachverbände benennen darin die wesentlichen Ankerpunkte für notwendige Ganztagsentwicklung und Standards im Hinblick auf Personal, Räumlichkeiten und Strukturen der Zusammenarbeit. Auch die Notwendigkeit einer ausreichenden Finanzierung des Ganztagsausbaus wird nicht außer Acht gelassen.

Mit Blick auf Anregungen, Empfehlungen aber auch kritische Betrachtung möchte ich auf zwei Fachartikel in diesem Heft hinweisen: Cindy Dagott beleuchtet in ihrem Beitrag den Diskurs über Wirkung und Wirksamkeit von freiwilligen Selbstverpflichtungen im Kinderschutz – vor allem im pädagogischen Kontext.

Vor dem Hintergrund des Dialoges und der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern geht es in dem Aufsatz von Yannik Carstens um wichtige Aspekte in den Entgeltverhandlungen von Erziehungshilfen und drei Dimensionen der Repräsentation und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfe: Die Repräsentation durch Spezialist*innen eines Fachbereichs, die Repräsentation der Adressat*innenperspektive und die Repräsentation der Steuerungsintentionen mittels Entgeltverhandlungen.

Die Adressat*innenperspektive wird ebenfalls in dem Interview von Cindy Dagott mit dem Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg aufgegriffen. Die Organisation und Aktivitäten dieser Selbstvertretung werden am Beispiel einer konkreten Befragung von Kindern und Jugendlichen zur Beteiligung an Hilfeplangesprächen und bei Inobhutnahmen verdeutlicht. Resümierend aus der Befragung stellt der Landesrat fest, dass die befragten Kinder und Jugendlichen vor allem im Kontext der Aufklärung über ihre Rechte unzufrieden seien. Daraus resultiert ein eindeutiges Plädoyer die Selbstvertretungen von jungen Menschen als Expert*innen in eigener Sache anzuerkennen und auf den Begriff „Heimkinder“ zukünftig gänzlich zu verzichten.

Fabian Möller geht in seinem Beitrag auf die Chancen der Digitalisierung für die kommunale Jugendhilfe – trotz aktueller Krisen – ein. Er betrachtet die Digitalisierung als Zugang, als Möglichkeit für fachliche Vernetzung sowie als Bewältigung aktueller Herausforderungen, z.B. durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz.

Als letztes möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf das erfolgreiche Format der thematischen AFET-Impulspapiere zur Begleitung der Umsetzung des KJSG richten. Was in diesem Heft auf einer Seite dargestellt ist, setzt sich mittlerweile aus 23 Einzelbeiträgen zu Einzelnormen, Sachverhalten und Fragen zusammen, die von unterschiedlichen Expert*innen inhaltlich vertieft wurden.

Lassen Sie uns gemeinsam die Impulse zur Implementierung der neuen Regelungen im SGB VIII reflektieren und kreative Erprobungswege diskutieren!

Ich wünsche Ihnen viele neue Impulse für Ihre praktische Arbeit.
Ihre

Koralia Scheller

Autor*innen

Bernhard, Anne-Marie
Frankfurt am Main

Carstens, Yannick
Technische Universität Dortmund
Forschungsverbund Deutsches
Jugendinstitut e.V.
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Dagott, Dr. Cindy
AFET-Referentin

Kinder- und Jugendhilfe Landesrat
Brandenburg KJLR Brandenburg

Möller, Fabian

Rüsch, Detlef

Wedermann, Stefan
Frankfurt am Main

Wunsch, Prof. Dr. Robert
Soziale Arbeit
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin



Gunther Graßhoff, Florian Hinken,
Koralia Sekler & Benjamin Strahl (Hrsg.)

1. Auflage 2023

Gunther Graßhoff, Florian Hinken, Koralia Sekler & Benjamin Strahl (Hrsg.)

Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für mit alle(n)

Der Sammelband „Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv“ diskutiert Herausforderungen der Steuerung und Planung im Rahmen einer Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und stellt gute Praxisbeispiele vor. Kinder- und Jugendhilfeplanung als fachliche Infrastrukturplanung in Kommunen ist gefordert die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich qualitativer und quantitativer Kriterien für ALLE jungen Menschen zu sichern. Der Sammelband nimmt die Neuerungen des KJSG, sowie Methoden, Strukturen und Akteure der Jugendhilfeplanung in den Blick.

Die Publikation kann über die AFET-Homepage zum Preis von 24,00 Euro zzgl. Versand bestellt werden.

Kinder psychisch kranker Eltern als Thema in der Kinderkommission des Dt. Bundestages

Die Geschäftsführerin der AFET Frau Dr. Sekler war im April 2023 von der Kinderkommission des Dt. Bundestages zusammen mit dem Projekt Amsoc, einem Patenprojekt für Kinder psychisch kranker Eltern, stellvertretend für die Bundes-AG Kinder psychisch kranker Eltern zu einer 1,5 halbstündigen Anhörung eingeladen. Die Aufzeichnung der Anhörung finden Sie auf der Website der Kinderkommission: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw17-pa-kiko-kinder-suchtkranker-eltern-941806>

AFET-Geschäftsbericht 2022

Der Geschäftsbericht des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe, der u.a. die Aktivitäten im Jahr 2022 beinhaltet, wird Anfang Juli auf der Homepage des AFET eingestellt. Er ist unter der Rubrik Über uns/Verband/Geschäftsberichte zu finden.

Aus der Arbeit des AFET



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026

Positionspapier des Bündnisses aus Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe und Diakonie Deutschland zu gelingenden Rahmenbedingungen

Den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und den Schulgesetzen der Bundesländer verbindlich zu gestalten, ist eine Herausforderung, die der Gesetzgeber den Systemen Jugendhilfe und Schule gemeinsam aufgegeben hat.

Eine vorwiegend quantitativ orientierte Umsetzung greift hierbei als Grundlage für gute ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung zu kurz. Die bestehende Vielfalt an Angebotsformen trägt zu deutlich unterschiedlich organisierter Ganztagsbetreuung innerhalb der Bundesländer bei. Damit aus dieser bundesweiten Vielfalt nicht Beliebigkeit wird und möglichst gleichwertige Bildungschancen für Kinder und ihre Familien geschaffen werden, melden wir uns als Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe zu Wort.

Ganztagentwicklung muss das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen und an den Rechten von Kindern ausgerichtet sein!

Für Kinder ist die Ganztagschule der Lebensort, an dem sie Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit erfahren können und müssen. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ist daher der Maßstab für die Ausgestaltung der Ganztagschule das Recht von Kindern auf Beteiligung, auf Bildung ebenso wie ihr Recht auf Freizeit sowie auf Teilhabe an kulturellem und künstlerischem Leben.

Qualitativ hochwertige ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung muss so aufgestellt sein, dass sie den vielfältigen Bedürfnissen und Bedarfen sowie dem Schutz aller Kinder und ihrer Familien gerecht werden kann – also im weiten Sinne inklusiv ist. Allein durch den deutlich spürbaren Mangel an Fachkräften und auch ergänzendem Personal steht zu befürchten, dass eine verbindliche und in der notwendigen Qualität angebotene Ganztagsbetreuung nicht flächendeckend umsetzbar ist.

Der Ganztags ist Teil einer selbstverständlich vorzuhaltenden sozialen Infrastruktur, die im Sozialraum in Bildungsgerechtigkeit und die Zukunft von Kindern investiert. Er kann nur gelingen, wenn wir ihn als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ansehen und finanziell entsprechend ausstatten.

Mit dieser Positionierung wollen wir wesentliche Ankerpunkte qualitativ notwendiger Ganztagsentwicklung benennen und Standards im Hinblick auf Personal, Räumlichkeiten und Strukturen der Zusammenarbeit beschreiben. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Ganztags kann nur über die Verzahnung von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung und im Sinne des §4 SGB VIII in Verantwortungsgemeinschaft mit den freien Trägern gelingen.

Gesetzliche Verankerung von Kommunikation und Kooperation

Ganztags braucht verbindliche Strukturen auf allen Ebenen. Dazu zählen gesetzliche Normierungen zur verpflichtenden Kooperation und Kommunikation mit Blick auf alle Schnittstellen, um im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft tätig zu sein (u.a. § 81 SGB VIII).

Auf operativer Ebene braucht es Vereinbarungen zwischen den handelnden Akteurinnen und Akteuren, die die Formate zur Zusammenarbeit verbindlich definieren und in denen die Aufgaben der einzelnen Akteurinnen und Akteure geklärt werden.

Ein umfangreicher Entwicklungsbedarf zeigt sich in der Ausgestaltung von rechtskreisübergreifenden Kooperations- und Kommunikationsstrukturen, dies sowohl inhaltlich als auch strukturell. Ungeklärte Schnittstellenfragen führen in der gemeinsamen Arbeit am Ort Schule zu wiederkehrenden Herausforderungen und Verwerfungen.

Klärungsbedarfe zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule zeigen sich sowohl innerhalb der jeweiligen Institutionen als auch auf Bundes- und Landesebene sowie innerhalb der Kommunalverwaltung und auch in der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern.

Ganztag im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Verankerung des Rechts auf Ganztagsbetreuung im SGB VIII §§ 24 ff. gelten die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe.

Daher gelten für den Ganztag die Bedingungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII:

- Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII
- Gewaltschutzkonzepte
- Beschwerde- und Beteiligungsmanagement
- Mitbestimmungsrechte für Eltern und Kind

Handlungsleitende Grundlagen des Ganztags

Die Ausgestaltung folgt einem von allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren gemeinsam erarbeiteten ganzheitlichen Bildungsverständnis, in dessen Fokus das Kind und seine Familie stehen.

Als unabdingbare Grundlagen der Ganztagsförderung sind hierbei insbesondere zu entwickeln:

- Eine pädagogische Haltung
 - o zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
 - o zum Lernen in Lebens- und Sozialräumen
 - o zur Verbindung von formalem und nonformalem Lernen an unterschiedlichen Orten
 - o zu Demokratiebildung als immanentem Narrativ
- sowie eine Verzahnung der Handlungsfelder und Handlungslogiken der einzelnen Akteurinnen und Akteure unter
 - o Anforderungen des Kinderschutzes
 - o Berücksichtigung schulischer Rahmenpläne
 - o Einbindung außerschulischer Kooperationspartner/-innen
 - o Wertschätzung multiprofessioneller Zusammenarbeit
 - o Gestaltung gelingender Übergänge

Systementwicklung als Gelingensfaktor

Die Verzahnung der Systeme Schule und Jugendhilfe gelingt nur durch grundlegende Veränderungsprozesse. Diese bedingen eine fortlaufende fachliche und strukturelle Weiterentwicklung von Organisationen und Personal. Gemeinsames Ziel muss sein, einen am Kindeswohl orientierten Lebens- und Lernort zu entwickeln.

Innerhalb dieses Prozesses sind Ressourcen notwendig für

- eine externe Begleitung
- Qualitätsentwicklung und Sicherung, unter anderem durch eine regelmäßige Evaluation und Fortschreibung der fachlichen Konzepte
- Partizipation gemäß SGB VIII § 80 mit dem Ziel der Entwicklung einer Beteiligungskultur

Durch die Arbeit an einer gemeinsamen Perspektive werden alle Akteurinnen und Akteure zur Weiterentwicklung verpflichtet.

Fachkräfte

Der Ganzttag braucht Multiprofessionalität.

Es gilt, eine Betreuungskonstanz für die Kinder zu gewährleisten. Dafür werden Arbeitsstrukturen mit einer tarifkonformen Eingruppierung und Arbeitsbedingungen benötigt, die einer Fluktuation im Arbeitsfeld entgegenwirken.

Je nach Sozialraum, konzeptioneller Ausrichtung und den Bedarfen der Kinder sind Fachkräfte mit unterschiedlichen Ausbildungen tätig. Grundlegend sind persönliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Empathie, Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie zur Kommunikation auf Augenhöhe und die Bereitschaft, Kindern und Eltern mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen.

Finanzierung / Kostenheranziehung

Investition in Bildung lohnt sich für alle Systeme innerhalb einer Gesellschaft und wirkt einer weiteren Belastung der Sozialsysteme entgegen.

Ein an den Kinderrechten orientierter Ganzttag als Regelangebot setzt eine Ausfinanzierung voraus, die unabhängig der Finanzkraft der örtlich zuständigen Kommune erfolgen muss. Dabei sind sowohl (tarifkonforme) Personalkosten als auch Sach- und Investitionskosten in allen beteiligten Systemen relevant. Es braucht hierfür verbindlich geregelte Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Kommunen.¹ Im Sinne einer gesellschaftlich verantworteten Bildungsgerechtigkeit ist ein kostenfreier Zugang für alle Kinder unabdingbar.

Fazit

Die Vision, Ganzttagsschule als Lern- und Lebensraum zu gestalten, beschreibt die Forschung seit mindestens 25 Jahren. Der mit Blick auf den Anspruch im Jahr 2026 bestehende Zeitdruck darf nicht zu einem Qualitätsverlust und vorschnellen Regelungen führen. Jetzt besteht die Möglichkeit, diese Erkenntnisse umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Das Ganztagsförderungsgesetz bietet die große Chance

- für eine qualitativ hochwertige ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern,
- für die Gestaltung des Sozialraums als Ort von Schutz und Teilhabe
und
- für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Politik ist jetzt in der Verantwortung, sich bewusst zu entscheiden, einen solchen Reformprozess anzustoßen und oben benannte Rahmenbedingungen zu schaffen.

Fangen wir endlich an!

April 2023

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA e.V.), Christine Lohn, lohn@bagejsa.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE), Stephan Hiller, hiller@caritas.de

Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Beta), Martina Letzner, info@beta-diakonie.de

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Carsten Saremba, carsten.saremba@diakonie.de

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV), Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Thomas Mähnert, thomas.maehnert@johanniter.de

Anmerkung:

¹ Flankierend ist die grundsätzliche Frage der (Re-)Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe zu beantworten, die in den Regelangeboten und damit in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist.



Die Impulspapierreihe des AFET zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird noch bis zum Herbst 2023 fortgesetzt. Alle bislang erschienenen Beiträge finden Sie in voller Länge auf der AFET-Homepage.

Stefanie Albus | Bettina Ritter

KLEINE KINDER IN STATIONÄREN SETTINGS DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG – NEUE IMPULSE DURCH DAS KJSG?

Die Unterbringung junger Kinder in der Heimerziehung nimmt aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Unterbringung in Pflegefamilien zu (Pothmann 2020), muss allerdings als nicht unbedingt altersangemessene Unterbringungsform kritisch diskutiert werden (Wolf/Petri/Dittmann 2016).

Einige KJSG-Neuerungen ermöglichen es, den Blick auf die Unterbringung junger Kinder in stationären Settings zu weiten, und bieten auf diese Weise Potenziale und Ansatzpunkte zur Ermöglichung guter sozialpädagogischer Orte. Gleichzeitig werden dabei jedoch auch Herausforderungen und Nachholbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung der Angebote sowie der Hilfelandschaft insgesamt deutlich.

Henriette Katzenstein | Ruth Seyboldt

VORMUNDSCHAFT – AKTEUR IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE! MITEINANDER STATT NEBENEINANDER

Zugleich mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde die Vormundschaftsrechtsreform entwickelt. Es macht Sinn, die Parallelen in den Blick zu nehmen. Soziale Dienste und Vormundschaft können von gemeinsamer Reflexion der gesetzlichen Neuerungen profitieren.

Das gilt für eine verantwortliche Umsetzung der Kinderrechte, die sich an Bedürfnissen und Willen des Kindes orientiert, für eine Kooperation, die das Kind in den Mittelpunkt stellt, für eine gemeinsame und eine sensible Weiterentwicklung des Umgangs mit (nicht sorgeberechtigten) Eltern. Außerdem wird in den Blick genommen, dass Beschwerdemöglichkeiten auch für Kinder unter Vormundschaft zu schaffen sind und zuletzt herausgestellt, dass der § 87c SGB VIII weiterentwickelt werden muss, der heute noch unterschiedslos bei Aufenthaltswechseln des Kindes den Wechsel der Amtsvormundschaft vorgibt.

Claudia Seibold

SCHULSOZIALARBEIT – MIT DEM KJSG AUF ERFOLGSKURS?

Schulsozialarbeit ist ein stark wachsendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, obwohl sie bis 2021 ohne eindeutige rechtliche Verortung im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz auskommen musste. Namhafte Vertreter*innen des Kinder- und Jugendhilfrechts sahen sie gar als „Phantombegriff“. Ob es Schulsozialarbeit an einer Schule gab oder nicht und wie diese ausgestaltet wurde, hing von der Kassenlage und dem Willen der örtlichen und regionalen Akteur*innen ab.

Mit dem neuen KJSG hat die Schulsozialarbeit seit 2021 nach langen Jahren endlich eine rechtliche Verortung im Bundesgesetz der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Im §13a ist Schulsozialarbeit benannt und damit auch rechtlich gefasst.

Ist damit nun alles klar? Gibt es nun tatsächlich ein bundesweit einheitliches Verständnis von Schulsozialarbeit? Oder bleiben womöglich doch noch Fragen offen? Und wie sieht es mit der Finanzierung aus? Gibt es klar benannte Verantwortlichkeiten? Können junge Menschen und ihre Eltern jetzt davon ausgehen, dass ihr Kind an der Schule auf eine*n Schulsozialarbeiter*in trifft, der*die immer dann für sie da sein kann, wenn sie sie*ihn brauchen? Oder bleibt es weiterhin der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen überlassen, Schulsozialarbeit vorzuhalten, falls es keine Landesförderung gibt?

Welche Folgen hat die nun erfolgte Sonderstellung der Schulsozialarbeit für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit?

Der folgende Beitrag beleuchtet diese Fragestellungen aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit.

Ausgehend von einem kurzen Blick zurück, nähert sich die Autorin im Beitrag der aktuellen Situation in Deutschland an und reißt Weiterentwicklungsbedarfe an.

Die Kinder- und Jugendhilfe im inklusiven Prozess: Zwischen Teilhabe, Hilfeplanung und Bedarfsermittlung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat als einen zentralen Inhalt die inklusive Ausrichtung. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen, Prozesse und Haltungsfragen. Diese wurden im Rahmen eines AFET-Fachtages aufgezeigt und diskutiert.

Als Expert*innen waren eingeladen:

- Eva Dittmann (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH - ism gGmbH):
Die Kommune auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Zwischen Zielvision und konkreten Gestaltungsansätzen
- Prof. Dr. Benedikt Hopmann (Uni Siegen, AFET-Fachbeirat):
Inklusion und Behinderung: Bedarfskonstruktionen im Lichte einer reformierten Kinder- und Jugendhilfe
- Prof. Dr. Christian Schraper (ehem. Uni Koblenz, AFET-Vorstand):
Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe. „Wo wir herkommen und wo wir hinwollen?“
- Patrick Werth (Heilpädagoge):
Zwischen Erziehung, Teilhabe und Partizipation. Die Quadratur des Kreises?

Die drei letztgenannten Referenten hatten bereits Impulspapiere zu den genannten Themen erstellt. Diese sind nachzulesen unter: <https://afet-ev.de/themenplattform/impulse>

Die Präsentationen, der vom AFET-Referenten Reinhold Gravelmann moderierten digitalen Tagung sind ebenfalls auf der AFET-Homepage eingestellt: <https://afet-ev.de/unsere-angebote/veranstaltungen/die-kinder-und-jugendhilfe-im-inkluisiven-prozess-zwischen-teilhabe-hilfeplanung-und-bedarfsermittlung>

Digitaler AFET-Fachtag am 29.09.2023 von 9-13 Uhr

Chancen und Möglichkeiten von präventiven und niedrigschwelligen Leistungen für Betroffene – Fachtag zur Umsetzung des § 20 SGB VIII

Die Neufassung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ bietet auf vielen Ebenen großes Potential für Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

Der digitale Fachtag zielt darauf ab, Hilfestellung bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ zu leisten. Gemeinsam mit Expert*innen öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Frühen Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, Suchthilfe und Medizin, Kinder- und Jugendhilferecht sowie aus Betroffenenverbänden werden aus verschiedenen Perspektiven Bedarfslagen konkretisiert und passende Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Familienpflege und Pat*innenmodelle) diskutiert. Zudem werden Best-Practice Beispiele hinsichtlich formaler Leistungsvereinbarungen und bestehender Praxis einzelner Kommunen vorgestellt.

Anmeldemöglichkeiten und weitere Infos auf der AFET-Homepage!

Care-Leaver*innen-Studie (CLS) sucht Teilnehmer*innen

Die Care-Leaver-Studie (CLS-Studie) wurde im AFET-Vorstand sowie im AFET-Fachbeirat vorgestellt und diskutiert. Der AFET sieht in der Langzeitstudie eine große Chance, da die Lebensläufe von Careleaver*innen erstmals über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden. Dafür wollen die Kooperationspartner Dt. Jugendinstitut, die Uni Hildesheim, die IGfH sowie die GISS (Ges. für integrative Sozialforschung) von jungen Menschen selbst wissen, welche Erfahrungen sie beim Verlassen aus der stationären Erziehungshilfe oder der Pflegefamilie gemacht haben. Für die Sample zur stationären Jugendhilfe wählen die Kooperationspartner die Teilnehmenden aus – eine Bewerbung von Einrichtungen ist daher nicht möglich. Allerdings werden noch Careleaver*innen aus Pflegeverhältnissen gesucht. Das Ziel ist, insgesamt 1000 Care Leaver*innen aufzunehmen, die zum Studienbeginn zwischen 16 und 19 Jahre alt sein und noch in den Pflegefamilien leben sollten. Der AFET bittet seine Mitglieder um Unterstützung bei der Suche und bei der Verbreitung der Informationen. PS: Seit Anfang Juni hat die CLS-Studie einen eigenen Youtube Kanal für die Bewerbung des Anliegens der Careleaverstudie.

https://www.youtube.com/watch?v=DdH_mDzaEzw

Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe*

derAnker GbR
Waldweg 14
57537 Wissen
<https://anker-kjf.de>

Praxismgemeinschaft Knackpunkt
Ambulante Hilfen
Ostwall 65-67
47798 Krefeld
<https://knack-punkt.org>

Wege e.V.
Lützner Straße 75
04177 Leipzig
www.wege-ev.de

Fördermitglied*

Werner Michel
Coburg
derzeitige berufliche Tätigkeit:
Verfahrensnotse im Landkreis Coburg

***Anmerkung:** aufgenommen in der Vorstandssitzung im März 2023

Vorstellung neuer Mitglieder

Der **WEGE e. V.** entstand 1995 aus einer Angehörigeninitiative der Sozialpsychiatrie in Leipzig. Seitdem hat der Verein mit Unterstützung von Privatpersonen, Institutionen und der öffentlichen Hand zahlreiche Angebote und Projekte aufgebaut. Wir beraten und begleiten Angehörige und von psychischer Krankheit Betroffene. Die Würde und umfassende Teilhabe psychisch erkrankter Menschen im Alltagsleben unserer Stadt sind uns wichtig. Wir vertreten die Interessen von Angehörigen in allen Bereichen der psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Der Verein ist Leistungserbringer und Partner der Jugendhilfe und im sozial-psychiatrischen Versorgungssystem der Stadt Leipzig.

Wir sind ein kleiner Träger in den Bereichen der Jugend- und Eingliederungshilfe, jeweils mit der Spezialisierung auf den Bereich der Sozialpsychiatrie/Gemeindepsychiatrie. Ein Kernstück ist ein PEER-Beratungssystem, in dem ehrenamtliche Beratung von Angehörigen durch andere erfahrene, gut ausgebildete Angehörige erfolgt. WEGE e.V. betreut und koordiniert die Betroffenen.

Im Bereich Hilfen zur Erziehung betreiben wir eine Wohngruppe nach § 19 SGB VIII.

Wir bieten hier eine stationäre Hilfe für Eltern/Elternteile, die Unterstützung aufgrund seelischer Krisen/Erkrankungen benötigen. Unsere sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet ebenfalls in diesem Bereich. Wir betreiben weiterhin eine Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle für Familien, bei denen psychische Belastungen oder eine psychische Erkrankung eines Elternteils eine besondere Herausforderung darstellt.

Im Bereich der Eingliederungshilfe tragen wir Verantwortung für „weitere besondere Wohnformen“. Wir unterstützen Menschen mit seelischen Erkrankungen vor Ort in einer Wohngruppe und in ihrem eigenen Zuhause und bieten zusätzlich eine sehr niedrigschwellige Hilfe im Bereich Tagesstrukturierung an.

Weg e.V.
Lützner Straße 75 • 04177 Leipzig
www.wege-ev.de

Impressum

Herausgeber: AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Bultstr. 5A • 30159 Hannover
0511 / 35 39 91-46 • www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als **Print- und/oder PDF-Version** und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin ISSN 1862-0329

Erziehungshilfe in der Diskussion

Cindy Dagott

Freiwillige Selbstverpflichtungen im Kinderschutz – Das System partizipativer Kontrolle Organisationen und Mitarbeitende unter Generalverdacht

Das Bekanntwerden der Missbrauchsskandale, das dankenswerterweise auf den Mut Betroffener zurückzuführen ist, verdeutlichte pädagogischen Organisationen, dass bis dahin getroffene Maßnahmen nicht vor der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte sowie andere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende schützen. Es ging ein Ruck der Empörung durch die Gesellschaft, aber auch durch die pädagogische Praxis. So fühlten sich zahlreiche Organisationen, Fachkräfte und Mitarbeitende unter Generalverdacht gestellt, was – ausgelöst durch eine reflexartige Abwehrhaltung – für die nun notwendige Entwicklung einer guten Präventionspraxis oft hinderlich war und in Teilen der Praxis bis heute noch immer überwunden werden muss (vgl. Dagott 2022, S. 67, 262).

Die Leitungsebenen pädagogischer Organisationen stehen seither vor der Herausforderung, die von der/dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) empfohlenen Präventionsmaßnahmen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21–26) in die pädagogische Arbeit zu implementieren. Mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen legten zahlreiche Organisationen ihren pädagogischen Fachkräften sowie haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in kürzester Zeit freiwillige Selbstverpflichtungen (auch Ehrenkodex, Teamverträge, Leitbilder, Ehrenerklärung etc.) vor, um diese zur Einhaltung von Regeln für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit zu verpflichten. Dabei soll die individuelle Selbstverpflichtungserklärung stets Teil eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes sein. Vorausgegangen war

diesem Prozess zumeist die Selbstverpflichtung der pädagogischen Organisation (Institution, Verein, Wohlfahrtsverband etc.) selbst (vgl. UBSKM o.J., Partner). Mit dem/der UBSKM unterzeichneten diese, zumeist medienwirksam, sogenannte Kooperationsvereinbarungen und versprechen in diesen institutionellen Selbstverpflichtungen, Kinder und Jugendliche in ihrer pädagogischen Arbeit vor sexualisierter Gewalt zu schützen und sich diesbezüglich an den Leitlinien und Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Missbrauch (im Weiteren Runder Tisch) zu orientieren (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21–26).

Praxis der Prävention in pädagogischen Kontexten bis heute sehr variabel

Bis heute gestaltet sich der institutionelle Schutz vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit jedoch sehr ambivalent. So nutzen einige Organisationen ausschließlich eine Selbstverpflichtung (Ehrenkodex, Verhaltenskodex, Leitbild etc.), andere implementier(t)en nach und nach alle empfohlenen Präventionsbausteine als Teile eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes (vgl. Wolff et al. 2017, S. 20) und wieder andere können sich dem Gedanken an eine institutionelle Täterschaft bis heute nur sehr langsam nähern. Letztere hielten lange Zeit ausschließlich an den ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen fest (Vorlage erweiterter Führungszeugnisse) und bieten bis heute lediglich Grundlagenschulungen an bzw. subsumieren das Thema der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten als Baustein in eine sogenannte Kindeswohlschulung (vgl. Dagott 2022, S. 189, 200). Betrachtet man den

langen Zeitraum der Möglichkeit zur Umsetzung der Empfehlungen und Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21–26) und den variablen Ist-Zustand zur Umsetzung ganzheitlicher Schutzkonzepte (vgl. Dagott 2022, S. 235 ff.) verwundert es nicht, dass der Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachgesteuert hat (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 2, 98–99, 110) und pädagogische Organisationen nun durch gesetzliche Änderungen ausdrücklich zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet werden. So bleibt bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass die institutionellen Selbstverpflichtungen in Form der Kooperationsvereinbarungen mit dem/der UBSKM den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten nicht wirksam sicherstellen konnten, wenn es in pädagogischen und sozialen Organisationen trotz der Unterzeichnung einer (teilweise bereits zweiten) Kooperationsvereinbarung weiterhin zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommt (vgl. Dagott 2022, S. 64, 67, 308, 329–330). Inwieweit die gesetzlichen Änderungen sowie auch das Handeln betriebserrichterlicher Behörden tatsächlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der pädagogischen Arbeit zielführend ist, wenn in der Praxis weiterhin vor allem die so wichtige reflexive Auseinandersetzung mit der institutionellen Täterschaft fehlt (vgl. Dagott 2022, S. 306, 261), erscheint jedoch weiterhin mehr als fraglich. Denn diese – für eine gelingende Praxis im Kinderschutz notwendige – Kompetenz wurde mit Bekanntwerden der Missbrauchsskandale erneut ausdrücklich beschrieben und gefordert (vgl. Franken 2019, S. 226;

Retkowski 2018, S. 198; Biermann 2006, S. 298 ff.; Dewe, Otto 2002, S. 194.). Dennoch findet eine wahrhaft reflexive Auseinandersetzung, die eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt mit fachlichen Standards entwickelt und etabliert, in der pädagogischen Praxis nach wie vor kaum nachhaltig statt (vgl. Dagott 2022, S. 279 ff.; Retkowski, Thole 2012, S. 304–305). So muss im Ergebnis der empirischen Untersuchung des sozialen Phänomens der Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt festgehalten werden, dass eine Grundlagen-schulung zum Thema (sexualisierte) Gewalt oder die bloße Wissensvermittlung in der beruflichen oder akademischen Ausbildung den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der pädagogischen Praxis nicht bewirken kann, wenn das gemeinsame Erarbeiten von Werten und Normen und damit fest verbunden das Ermitteln gemeinsam gültig gemachter fachlicher Werte, Orientierungen und Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausbleibt (vgl. Dagott 2022, S. 317). Die Bedeutung und Funktion der freiwilligen institutionellen wie auch individuellen Selbstverpflichtung haben die Organisationen bisher überwiegend weder für einen wirksamen Kinderschutz noch für die Organisation selbst sinnvoll genutzt (vgl. Dagott 2022, S. 292–305).

Die institutionelle Selbstverpflichtung als Instrument der ethischen Steuerung

So erklär(t)en die Organisationen mit dem institutionellen Versprechen in Form der Kooperationsvereinbarung alles ihnen Mögliche für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu tun und geben sich damit selbstverständlich in Ergänzung 'kodifizierter Normen des Strafrechts' (Lamnek 2018, S. 14) einen Ordnungsrahmen, dem sie sich freiwillig unterwerfen (vgl. Roth 2006, S. 4). Dieser Ordnungsrahmen soll auf Basis innerorganisationaler Selbstregulierung und -kontrolle sexualisierte Gewalt in der pädagogischen

Arbeit verhindern. Als institutionelles Versprechen zielt er zudem auf die (Organisations-)Kultur (vgl. Bea, Haas 2013, S. 450) und bezieht sich auf gemeinsame Orientierungen, Werte und Handlungsmuster für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Damit ist er als Steuerungsinstrument für das eigene Handeln auch Teil der ethischen Verantwortung (vgl. Franken 2019, S. 211) und Kultur einer Organisation. Letztere kann das Verhalten und Urteilsvermögen von Mitarbeitenden auf verschiedenen Ebenen befördern. Auch wenn ein Leitbild auf ethisch begründbarem Handeln basiert, ist es letztlich erst die Kultur einer Organisation, die das Urteilsvermögen der Fachkräfte und Mitarbeitenden in Richtung eines gewünschten Verhaltens aktiv befördert (vgl. Welge, Al-Laham 2012, S. 278). In der Praxis eines wirksamen Kinderschutzes geht es um das aktive Erzeugen einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Diese kann nicht allein mit dem Erarbeiten eines Leitbildes und der Vorgabe von Orientierungen, Werten und Handlungsmustern – wie dies beispielsweise für das Vorgehen oder Verhalten im Verdachtsfall oder auch mit Instrumenten wie der sogenannten Ampel im Kinderschutz geschieht – erzeugt werden. Das Leitbild allein kann das Verhalten und Urteilsvermögen der Fachkräfte und Mitarbeitenden nicht sicher gestalten und es bleiben 'Grauzonen' im Hinblick auf das Urteilsvermögen bestehen (vgl. Welge und Al-Laham 2012, S. 278). So kommt es für einen wirksamen Kinderschutz auf die gemeinsam gültig gemachte Kultur an. Das heißt beispielsweise auch, alle Fachkräfte und Mitarbeitende einer pädagogischen Einrichtung die oben angesprochene Verhaltensampel im Kinderschutz in gemeinsamen, reflexiven Teamprozessen erarbeiten zu lassen und diesen Prozess zu wiederholen, wenn neue Fachkräfte und Mitarbeitende eingestellt werden. Gerade dies findet in der Praxis jedoch selten bis gar nicht statt; so werden neuen Fachkräften und Mitarbeitenden vorhandene Instrumente zumeist lediglich zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Damit können diese

das Leitbild der Organisation in der pädagogischen Praxis zwar wahrnehmen, sich jedoch nicht entsprechend der gewünschten Kultur verhalten. Vielmehr hängt ihr (korrektes) Verhalten weiterhin von ihrer Intuition und ihrem Bauchgefühl ab (vgl. Dagott 2022, S. 252, 276). Insbesondere bedauerlich ist, dass viele pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende das freiwillige institutionelle Versprechen für einen wirksamen Kinderschutz – hier demnach die Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM – überwiegend nicht kennen. Dabei sind es vor allem die Fachkräfte und Mitarbeitenden selbst, die das institutionelle Versprechen mit der Möglichkeit einer verbindlichen, thematischen Auseinandersetzung mit institutioneller sexualisierter Gewalt, dem Herausheben der Thematik aus einer Tabuzone sowie der Entwicklung eines Bewusstseins für Grenzen, Verantwortung und Fachlichkeit in pädagogischen Kontexten verbinden. Gerade Letzteres ist für Fachkräfte und Mitarbeitende eng mit der Entwicklung einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt verbunden (vgl. Dagott 2022, S. 248).

Die individuelle Selbstverpflichtung für Fachkräfte und Mitarbeitende

Auch die freiwillige individuelle Selbstverpflichtungserklärung, die Fachkräfte und Mitarbeitende für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vorgelegt wird – sei es zur Unterschrift oder Kenntnisnahme – verfehlt ihre Wirkung in der Praxis überwiegend. So wurde die individuelle Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf ihre Wirkung in der Vergangenheit zwar bereits mit Professionalisierungsansätzen erläutert und beschrieben (vgl. Retkowski 2018, S. 185), jedoch konnte gezeigt werden, dass die Wirkung in der Praxis aufgrund weiterhin fehlender reflexiver Aushandlungsprozesse für ein gemeinsames Gültig machen von Werten, Normen und fachlichen Standards nicht erzeugt wird (vgl. Dagott 2022, S. 269 ff.). Dabei könnte die freiwillige individuelle

Selbstverpflichtung auf der Makroebene als Instrument antizipatorischer Sozialkontrolle, auf der Mesoebene im Rahmen der Social-Compliance, der Personalentwicklung oder in einem qualifizierten Freiwilligenmanagement sowie auf der Mikroebene als Konzept der Professionalisierung für einen gelingenden Kinderschutz wirksam werden (vgl. Dagott 2022, S. 322). Für dieses Wirksamwerden kommt es jedoch auf allen Ebenen auf die gemeinsame, reflexive und langfristig prozesshafte Auseinandersetzung mit Orientierungen, Werten und Normen an, wenn eine gemeinsam gültig gemachte Haltung gegen sexualisierte Gewalt das Ziel sein soll. Erst wenn es in der pädagogischen Praxis gelingt, subjektive Maßstäbe (eigene Toleranz hinsichtlich versehentlicher Berührungen, sich in der Öffentlichkeit nackt zeigen, eigene Toleranz hinsichtlich zulässiger Nähe, eigene Toleranz hinsichtlich „sexualisierter“ Sprache etc.) in einem gemeinschaftlichen Reflexionsprozess in Richtung eines akzeptablen Maßstabes auszuloten und daraus für einen wirksamen Kinderschutz objektiv gültige Schutzmaßnahmen (fachliche Standards) zu entwickeln, wird es allen Teammitgliedern gelingen, dieses Verhalten als Teil einer institutionellen – und damit objektiv gültigen – Haltung gegen sexualisierte Gewalt akzeptieren und vor allem danach handeln zu können. Fehlt die notwendige Auseinandersetzung von der Schwelle des subjektiv Gültigen hin zum objektiv Erträglichen, wird es nie gelingen, einen wirksamen Kinderschutz zu etablieren.

Das System partizipativer Kontrolle – Täter*innen in pädagogischen Kontexten ausschließen

Mit Blick auf das bisherige Wissen über Täter*innen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten ausüben, lässt sich jedoch die Wirkung der individuellen Selbstverpflichtung im Sinne einer Professionalisierung nicht logisch nachvollziehen. So muss es doch auch in pädagogischen Kontexten

um eine verstehende Betrachtung abweichenden Verhaltens gehen, wenn Instrumente als Teile eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes wirksam werden sollen. Gerade weil in der Praxis nicht davon ausgegangen werden kann und darf, dass Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten Täter*innen sind oder zu diesen werden, wenn die Strukturen es zuließen, ist es wichtig zu verstehen, unter welchen Voraussetzungen das Präventionsinstrument der freiwilligen individuellen Selbstverpflichtung für einen gelingenden Kinderschutz in der Praxis wirkt und wirksam wird. Festgehalten werden kann, dass die individuelle Selbstverpflichtungserklärung als System partizipativer Kontrolle auf das abweichende Verhalten der Täter*innen in pädagogischen Kontexten wirkt (vgl. Dagott 2022, S. 323 ff.). Für das Wirksamwerden ist zunächst ein differenzierter Blick, und dies dürfte hier in Anlehnung an Oevermann (1996, S. 88-89) in der Pädagogik bekannt sein, auf alle in das pädagogische (Gesamt-)Gefüge eingebrachte Rollenanteile notwendig. Hierzu gehören auch unangenehme und unerwünschte Anteile, die gerade nicht aufgrund einer bloßen Empörung ob ihrer Existenz unberücksichtigt bleiben dürfen. So geht es langfristig darum, ein Verständnis dafür zu entwickeln, die Auseinandersetzung mit einer institutionellen Täterschaft als Qualitätsmerkmal für gute pädagogische Arbeit, aber insbesondere für einen wirksamen Kinderschutz zu begreifen. Allzu oft greift in der Praxis jedoch nach wie vor der – bereits beschriebene – Abwehrmechanismus, der Organisationen, Fachkräfte und Mitarbeitende noch immer blind für die Gestaltung eines wirksamen Kinderschutzes macht (vgl. Dagott 2022, S. 279-280).

Das System partizipativer Kontrolle – Wirkung der individuellen Selbstverpflichtung auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten

Vor allem die Begriffe Kontrolle und Bindung sind für die Wirkung der individuellen Selbstverpflichtungserklärung auf

Täter*innen in pädagogischen Kontexten von besonderer Bedeutung. Dabei ist die Berücksichtigung des Kontrollbegriffs hinsichtlich der Täter*innen-Perspektive und Entstehung abweichenden Verhaltens nicht neu. Es sind überwiegend modernere Kontrolltheorien (vgl. Sampson und Laub 1995; Tittle 1995; Brockhaus, Kolshorn 2002 [1993]), die weiterentwickelt erkennen lassen, wie die individuelle Selbstverpflichtung vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützen kann. Diese berücksichtigen den Aspekt der Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld in besonderem Maße. So konnte gezeigt werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung sich begünstigend auf das Kontrollgleichgewicht potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken kann, wenn – hier Tittles (1995, S. 182 ff.) Theorie der Kontrollbalance folgend – der Grad der Macht zur Ausübung von Kontrolle (Kontrollratio) sich in einem Ungleichgewicht befindet. Es ist dieses Ungleichgewicht, das abweichendes Verhalten, hier demnach sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Praxis, begünstigen kann (vgl. Bock 2019, S. 62). Dabei bezieht sich die Kontrollratio auf das Verhältnis zwischen dem Maß an Kontrolle, die eine Person auf ihre soziale und nicht-soziale Umwelt ausübt, sowie auf das Maß an Kontrolle, dem sie wiederum selbst durch ihre soziale und nicht-soziale Umwelt ausgesetzt ist. Nur wenn es hier ein Gleichgewicht gibt, ist in der (pädagogischen) Praxis normkonformes Verhalten zu erwarten. In der Praxis können Personen sowohl über ein Defizit oder Überschuss an Kontrolle verfügen, was wiederum in beiden Fällen die Gefahr für sexualisierte Gewalt steigern kann. Auch befragte pädagogische Fachkräfte sowie Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten messen dem Aspekt der Kontrolle, vor allem in Form von gegenseitiger Beobachtung, besondere Bedeutung bei (vgl. Dagott 2022, S. 278). Potenzielle Täter*innen wüssten demnach, dass sie bestimmte Handlungen in der pädagogischen Praxis nicht ausüben können (dürfen), weil das gesamte Team durch eine Sensibilisierung achtsamer agiert als zuvor. So würden

sich die Kolleg*innen demnach untereinander mehr beobachten (kontrollieren).

Ist das Kontrolldefizit niedrig ausgeprägt, wird eine Person wenig durch Dritte kontrolliert (vgl. Tittle 1995, S. 147 ff.). Die individuelle Selbstverpflichtung ermöglicht als System partizipativer Kontrolle nun jedoch vor allem durch den Prozess der Qualifizierung selbst, die eine gemeinsame Reflexion bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten einschließen soll, das Implementieren von Werten und Normen in die (pädagogische) Praxis. Um ein weiteres erhöhen die (objektiv gültig gemachten) Werte und Normen wiederum das niedrige Kontrolldefizit potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten. Damit erfahren potenzielle Täter*innen mehr Kontrolle durch Dritte. Auf diese Weise beugt die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle begünstigenden Bedingungsfaktoren für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vor. Auf der anderen Seite gibt es in der pädagogischen Praxis jedoch auch Täter*innen, die aufgrund ihres Status einen hohen Kontrollüberschuss (vgl. Tittle 1995, S. 182 ff.) tragen. Gemeint sind hier beispielsweise Leitungskräfte oder Personen, die per se mit einem Vertrauensvorschuss agieren (Pastor*innen, Pfarrer*innen, Ärzt*innen, Professor*innen, prominente Personen etc.). Dieser vermeintliche Vertrauensvorschuss begünstigt einen hohen Machtüberschuss durch fehlende Normen, Werte und Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Umso wichtiger ist es, die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle derart gestaltend auf die berufliche und ehrenamtliche Praxis potenzieller Täter*innen wirken zu lassen, dass situativ begünstigende Bedingungen für die Gefahr einer institutionellen Täterschaft reduziert werden können.

Wie oben bereits eingebracht, ist neben der Kontrolle jedoch auch die Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld hinsichtlich der Wirkung individueller Selbstverpflichtungen auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten bedeutsam.

Dabei ist – hier Sampson und Laubs (1995) Theorie der altersunabhängigen Sozialkontrolle folgend – davon auszugehen: Je stärker die Bindung eines Menschen an eine Instanz (Institution informeller Verhaltenskontrolle) sozialer Kontrolle (Arbeitsplatz oder das Ehrenamt) ist, umso unwahrscheinlicher ist das Vorkommen abweichenden Verhaltens (vgl. Sampson, Laub 2004, S. 150). Es sind die Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen aus den sozialen Beziehungen, die sich im Weiteren auf die Handlung und das Verhalten potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken. Das heißt auch, je ausgeprägter das Gefühl der Verpflichtung, umso größer die Wirkung von sozialer Kontrolle (vgl. Sampson, Laub 1995, S. 140) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. So stärkt die individuelle Selbstverpflichtung auch die Bindung der Täter*innen als System partizipativer Kontrolle, indem Werte und Normen von der Schwelle des Subjektiven hin zu einer objektiv gültigen Haltung gegen sexualisierte Gewalt aktiv eingebracht und entwickelt werden. Die Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen werden demnach insbesondere durch die reflexive und prozesshafte Auseinandersetzung befördert.

Das System partizipativer Kontrolle – Wirksamwerden der Selbstverpflichtung von Täter*innen in pädagogischen Kontexten

Damit ist bereits kommuniziert, worauf es für das Wirksamwerden der individuellen Selbstverpflichtung und damit den Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Täter*innen in pädagogischen Kontexten ankommt. Die individuelle Selbstverpflichtung für Täter*innen wird in der Praxis als System partizipativer Kontrolle nur wirksam, wenn Täter*innen, die als solche nicht erkennbar sind, systematisch und prozesshaft in qualifizierenden Maßnahmen – hier im Rahmen der regulativen Weiterbildung und eines koordinierten Freiwilligenmanagements – beteiligt werden und sich

aktiv mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft auseinandersetzen müssen. So kann die Beteiligung potenzieller Täter*innen am Prozess der individuellen Selbstverpflichtung, die das Befolgen von Normen und Werten durch qualifizierende und reflexive Maßnahmen befördert, als partizipativer Prozess regulierend wirken. Auf diese Weise binden Organisationen potenzielle Täter*innen als 'Institution informeller Verhaltenskontrolle' (Stelly, Thomas 2005, S. 85) oder auch Instanz sozialer Kontrolle (vgl. Bock 2019, Rn. 825) an die eigenen institutionellen Werte und Normen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus ermöglicht das System partizipativer Kontrolle die berufliche Praxis der Täter*innen so zu gestalten, dass situativ begünstigende Bedingungen für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt reduziert werden. Das System partizipativer Kontrolle fußt demnach auf einem reflexiven und beteiligten Selbstbindungsmechanismus, der für einen wirksamen Kinderschutz zwingend ist. Damit wird abermals deutlich, dass die reine Wissensvermittlung in Grundlagen-schulungen mit einer sich anschließenden Selbstverpflichtung das Ziel eines wirksamen Kinderschutzes verfehlt.

Literatur

- Bea, F. X., Haas, J. (Hrsg.) (2013): Strategisches Management. 6. vollst. überarb. Aufl. Konstanz und München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.
- Biermann, B. (2006): Soziale Arbeit als Beruf: Institutionalisierung und Professionalisierung Sozialer Arbeit. In: Biermann, B. et al. (Hrsg.) (2006): Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. 5., überarb. Aufl. München: Reinhardt. S. 265-313.
- BMJV, BMFSFJ (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht. [Runder Tisch 2011]. Sexueller Kindesmissbrauch. Berlin. http://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile [6. November 2017].
- Bock, M. (2019): Kriminologie. 5. Auflage. München: Franz Vahlen Verlag.

- Brockhaus, U., Kolshorn, M. (1993): Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt: Campus.
- BT-Drs. 19/26107. Drucksache 19/26107 (bundestag.de) [30. Juli 2021E].
- Dagott, C. (2022): Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten: Eine empirische Untersuchung mittels des Expert*innen-Interviews. Dissertation. DOI: <https://doi.org/10.26127/BTUOpen-6168>.
- Dewe, B., Otto, H.-U. (2002): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, W. (Hrsg.) (2002): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske, Budrich. S. 179-198.
- Franken, S. (2019): Verhaltensorientierte Führung. Handeln, Lernen und Diversity in Unternehmen. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Lamnek, S. (2018): Theorien abweichenden Verhaltens. Klassische Ansätze. 10. Aufl. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Oevermann, U. (1996): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A., Helpster, W. (Hrsg.) (1996): Pädagogische Professionalität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp stw. S. 70-182.
- Retkowski, A., Thole, W. (2012): Professionsethik und Unternehmenskultur. Sozialpädagogische Professionalität und sexualisierte Gewalt – Erkundungen zu einem vernachlässigten Thema. In: Thole, W. et al. (Hrsg.) (2012). Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich. S. 291-315.
- Retkowski, A. (2018): Perspektiven auf die Fort- und Weiterbildung zu Fragen der sexualisierten Gewalt. In: Retkowski, A. et al. (Hrsg.): Handbuch. Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim Basel: Beltz JUVENTA. S. 194-202.
- Roth, G. H., Büchele, M. (2006): Corporate Governance: Gesetz und Selbstverpflichtung. In: GesRZ 2002. S. 63
- Sampson, R. J., Laub, J. H. (1995): Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life. Cambridge and London: Harvard University Press.
- Stelly, W., Thomas, J. (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Dissertation. Universität Tübingen.
- Tittle, C. R. (1995): Control Balance. Toward a general theory of deviance. Boulder: Westview Press.
- UBSKM (o.J.): Prävention. [Partner]. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner>. [24.05.2019].
- Welge, K. M., Al-Laham, A. (2012): Strategisches Management. Grundlagen – Prozess – Implementierung. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Wolff, M. et al. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Dr. Cindy Dagott
AFET-Referentin

Kinderschutzbund: Sabine Andresen wird Nachfolgerin von Heinz Hilgers

Nach 30 Jahren Präsidentschaft hat sich Heinz Hilgers im Mai verabschiedet. Neue Präsidentin des Kinderschutzbundes ist Professorin Dr. Sabine Andresen. Die Kindheits- und Familienforscherin setzt sich bereits seit über 10 Jahren als Teil des Bundesvorstandes für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein. Ihr zentrales Anliegen ist die Beteiligung der jüngeren Generation: Kinder und Jugendliche müssen sich darauf verlassen können, dass sie gehört, gesehen und beteiligt werden. Als Präsidentin möchte sie einen wegweisenden kinderpolitischen Beitrag leisten. Verabschiedet aus dem Bundesvorstand hat sich neben Heinz Hilgers auch Ekin Deligöz. Sie hat sich als Vizepräsidentin des Kinderschutzbundes vor allem in der Politik für die Rechte und Interessen von Kindern stark gemacht.

Quelle: Newsletter Kinderschutzbund, 17.05.2023

Neuer Vorstand bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Auf der digitalen AGJ-Mitgliederversammlung am 28. April 2023 wurden Claudia Porr (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz) und Dr. Gabriele Weitzmann (Bayerischer Jugendring) neu in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt. Die Nachwahlen waren nötig geworden, da Martina Reinhardt (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) und Björn Bertram (Landesjugendring Niedersachsen) nicht mehr für eine Mitarbeit im Geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung standen.

Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ setzt sich nun wie folgt zusammen: Vorsitzende Prof. Dr. Karin Böllert sowie die stellvertretenden Vorsitzenden: Doris Beneke, Claudia Porr, Dr. Gabriele Weitzmann.

Claudia Porr ist auch seit vielen Jahren im geschäftsführenden AFET-Vorstand aktiv.

Repräsentation von Interessen in den Entgeltverhandlungen von Erziehungshilfen

Einleitung

Prospektive Entgeltverhandlungen sind seit 1999 durch die Einführung der §§ 78a ff. SGB VIII das gesetzlich vorgegebene Steuerungsinstrument im Bereich (teil-)stationärer Erziehungshilfen, die im ambulanten Bereich häufig analog Anwendung finden. Oft kommt es dabei zu Frontstellungen: „Hier das Jugendamt, dem [es] vermeintlich etwas ‚abzutrotzen‘ [gilt] und das nur auf ‚Kosten statt Menschen‘ schaut, dort die freien Träger deren Tätigkeit scheinbar nur auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist und die die ‚alleinige‘ Anwaltschaft für Kinder, Jugendliche und Familien zu beanspruchen scheinen“ (LAG ÖF NRW et al. 2016). Durch diese Fronten leiden nicht nur die Arbeitsbündnisse zwischen öffentlichen und freien Trägern, sondern als Folge daraus insbesondere auch die Qualität der Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien.

Dieser Beitrag fasst die Ergebnisse mehrerer Interviews mit Personen, die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen (LQE) für einen öffentlichen oder freien Träger verhandeln, zusammen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Phänomenen der Repräsentation, also dem stellvertretenden Handeln Einzelner für nicht direkt am Prozess beteiligte andere. Hierzu erfolgt zunächst eine knappe theoretische Hinführung, um vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der Interviews vorzustellen. Unterschiede zwischen den Trägern treten insbesondere hinsichtlich der organisationsinternen LQE-Bearbeitung, der Personalauswahl, den verfolgten Zielen und den Handlungsalternativen zutage. Ob die Entgeltverhandlungen einen Beitrag zur Partnerschaft von öffentlichem und freiem Träger leisten, ist insbesondere von einem gemeinsamen Verständnis über den anzuwendenden Steuerungsmodus abhängig.

Arbeitsteilung in Organisationen

Arbeitsteilung ist seit je ein zentrales Merkmal von Organisationen. Nach Kühl (2020) existiert in Organisationen ein Hauptzweck, zu dessen Erreichung immer feinere Teilziele formuliert werden können. Es bildet sich eine Hierarchie aus, die das Erreichen dieser Teilziele mit bestimmten Stellen assoziiert. Diese werden wiederum mit Personen besetzt, die für das Erreichen dieser Ziele verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang wird oftmals von einem „zweckrationalen“ (ebd.) Organisationsverständnis gesprochen. Weiterhin muss zwischen den Zielen der Organisation und den Zielen von Personen, die eine Stelle der Organisation besetzen, unterschieden werden. So ist das Bild des nutzenmaximierenden Individuums in den Wirtschaftswissenschaften weit verbreitet (vgl. Oehlrich 2016). Die Person kann sich dann aus verschiedensten Gründen dazu entscheiden, sich als Mitglied einer Organisation zu bewerben und ihre Regeln zu befolgen, um Mitglied bleiben zu können. Typische Gründe sind Bezahlung, Selbstidentifikation mit den Zwecken der Organisation, ein nettes Kollegium, u.v.m.

Für das Übertragen von Aufgaben für eine Gegenleistung wird vielfach die Prinzipal-Agent-Theorie angewandt, um dabei auftretende Probleme zu analysieren (vgl. Schreyögg und Geiger 2016). Prinzipale (z.B. Vorgesetzte) stehen darin vor dem Problem, dass sie das Arbeitsergebnis der eingesetzten Agenten (z.B. ihre Mitarbeiter*innen) nicht adäquat beurteilen können, weil der Agent z.B. wegen seiner Spezialisierung über einen Informationsvorsprung verfügt, weil Ermessensspielräume bestehen oder weil das Arbeitsergebnis in Teilen vom Zufall abhängig ist. Der Agent könnte somit den Anreiz verlieren, gut im Sinne des Prinzipals zu arbeiten und stattdessen seine ei-

gene Agenda zu verfolgen. Folglich setzt der Prinzipal Maßnahmen der Ergebniskontrolle ein, die jedoch mit Kosten verbunden sind. Schlussendlich sollte es Ziel des Prinzipals sein, seine Kosten zu minimieren, d.h. eine Balance zwischen dem Risiko, ausgenutzt zu werden und den Kosten von Kontrollmechanismen zu finden.

Ein weiteres Problem der Arbeitsteilung ist es, dass Informationen an allen Stellen der Organisation entstehen können und zwischen den Organisationsmitgliedern kommuniziert werden müssen. Merchel (2015) spricht hierzu von der Aufgabe des Managements, die verschiedenen Systeme und Logiken der Organisation miteinander kommunikations- und anschlussfähig zu halten. Hierarchisch strukturierte Organisationen versuchen dabei, das Zusammentragen von Informationen an der Organisationsspitze zu monopolisieren. Der Chef will über alles informiert sein, und lässt sich hierzu von allen Mitgliedern knappe Informationshäppchen aufbereiten, um die Organisation wie im Cockpit eines Flugzeugs steuern zu können (vgl. Kühl 2020). Von daher bringt Arbeitsteilung in Organisationen nicht per se Vorteile, sondern muss immer auch gegen das Maß und die Fallstricke zusätzlicher Kommunikation und dem Risiko organisationsfremder Teilziele der neuen Mitglieder abgewogen werden.

Organisationsformen in der Jugendhilfe

Im Laufe der Zeit wurden in der Organisationsforschung immer neue Organisationstypen beschrieben, um Organisationen anhand bestimmter Eigenschaften zu Gruppen zu charakterisieren. Für LQE-Verhandlungen sind drei Archetypen von besonderem Interesse: **Bürokratien, Unternehmen und soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen.**

Hill und Hupe (2002) charakterisieren zu diesen Archetypen drei typische Steuerungsmodi, mit denen eine Regierung ein organisationales Feld kontrollieren kann, die die drei oben genannten Organisationstypen hervorbringen: Im **Modus Autorität** mittels Regeln und der hierarchischen Überwachung ihrer Einhaltung erwachsen Bürokratien. Im **Modus Performanz** erwachsen Unternehmen und werden durch Performanzindikatoren, Verträge und über einen Markt gesteuert. Im **Modus Ko-Produktion** entstehen soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen, die durch Gemeinschaft und eine „Logik des guten Glaubens“, sprich gegenseitigem Vertrauen, gesteuert werden können.

Zuweilen war im Feld der Jugendhilfe der Modus der Ko-Produktion verbreitet, weil mit ihm den Besonderheiten sozialer Dienstleistungsarbeit Rechnung getragen werden kann. In aller Kürze lassen sich die Besonderheiten wie folgt zusammenfassen: Die Arbeit der Organisationsmitglieder selbst erfolgt ebenfalls in Ko-Produktion zwischen Fachkraft und Adressat*innen, die Arbeit unterliegt einem Technologiedefizit und sie ist moralischer Art und muss damit u.U. divergierende Moralvorstellungen der Adressat*innen und der Gesell-

schaft zusammenbringen (vgl. Klatetzki 2018). Für die Organisationsstrukturen sozialer Dienstleistungsorganisationen bedeutet dies, dass den Fachkräften ein hohes Maß an Ermessensspielraum zukommt und sie Entscheidungen zu treffen haben, die in anderen Organisationsformen eher an der hierarchischen Spitze gefällt werden würden. Diese Entscheidungen an der Peripherie beeinflussen weiterhin nur zu einem sehr geringen Grad die Entscheidungen anderer Organisationsmitglieder, sodass sich ein „lose gekoppeltes Handlungssystem“ (ebd.) ergibt. Zuletzt sind direkte Formen der Ergebniskontrolle oft unpraktikabel, sodass eine Logik des guten Glaubens an ihre Stelle tritt. Praktisch gemünzt kann dies so weit zu der Annahme verkürzt werden, dass man schon die richtigen Ergebnisse erziele, wenn man nur Personal mit den richtigen Kompetenzen und Werthaltungen beschäftigt. Aber auch in anderen Organisationstypen kann die Personalauswahl als eine der zentralen, formalen Strukturen angesehen werden, über die eine Organisation versucht, die zukünftigen Entscheidungen ihrer Mitglieder zu steuern (vgl. Kühl 2020)

Mit der Einführung des neuen Steuerungsmodells (NSM) und infolgedessen auch der

Ablösung des Selbstkostendeckungsprinzips durch die LQE-Vereinbarungen ist jedoch eine Zunahme der Steuerungsmodi Performanz und Hierarchie zu verzeichnen. Vielfach wird in diesem Zusammenhang auch von der „Ökonomisierung“ des Sozialsektors (Kessl 2018) gesprochen, durch die soziale Dienstleistungsorganisationen sich zunehmend an Organisationsstrukturen von Unternehmen orientieren müssen (Dahme et al. 2008).

Ergebnisse der Interviews

Zentrales Anliegen in den geführten Interviews war es, herauszuarbeiten, welche Faktoren in den LQE-Verhandlungen zu Problemen führen und damit die partnerschaftliche Zusammenarbeit der beiden Träger gefährden können. Eine weitere Untersuchungsfrage – die genutzten Verhandlungsstrategien und ihr Einfluss auf die Verhandlungsergebnisse – soll in diesem Artikel ausgeklammert bleiben. Tabelle 1 gibt einen Überblick zu einer Reihe der erfragten Faktoren. Gemeinsames Merkmal aller Fälle ist, dass die Interviewpartner*innen für ihre Organisation an den Entgeltverhandlungen beteiligt sind.

Tabelle 1: Übersicht der geführten Interviews und Ausprägung der zentralen Variablen

Interview Nr.	Trägertyp	Pädagogischer Hintergrund	Zuständig für Leitungsaufgaben	Erlebt Entgeltverhandlung oft als problematisch	Zuständig für das Aushandeln der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	Erlebt die Zusammenarbeit mit dem anderen Trägertyp als gemeinsames Projekt auf Augenhöhe
1	Ö	-	-	-	X	X
2	Ö	-	X	-	-	X
3	F	X	X	X	U	-
4	Ö	-	X	-	-	X
5	Ö	-	-	-	-	X
7	F	X	X	-	U	X
8	Ö	-	-	-	-	-
10	F	X	X	X	U	-

„Ö“: Öffentlicher Träger; „F“: Freier Träger (grau hinterlegt); „X“: Trifft zu; „-“: Trifft nicht zu; „U“: Unklar

Es fällt zunächst auf, dass die Interviewpartner*innen, die bei einem freien Träger arbeiten, alle einen pädagogischen Hintergrund aufweisen (z.B. durch Studium oder Ausbildung) und außerdem eine Leitungsposition innehaben. Dagegen hat kein Interviewpartner eines öffentlichen Trägers einen pädagogischen Hintergrund und nur 2 der 5 Mitarbeiter*innen übernehmen Leitungsaufgaben. Weiterhin sind die Entgeltverhandlungen für keinen der Mitarbeitenden der öffentlichen Träger oftmals problematisch und 4 der 5 Interviewpartner*innen erleben die Zusammenarbeit als gemeinsames Projekt auf Augenhöhe. Demgegenüber sind die Entgeltverhandlungen für die Interviewpartner*innen von 2 der 3 freien Träger oft problematisch und ebendiese 2 Interviewpartner*innen erleben die Zusammenarbeit auch nicht als gemeinsames Projekt.

Anders als im Vorfeld der Interviews angenommen, sind die LQE-Verhandlungen in 4 der 5 Jugendämter ein personell getrennter Prozess: Die Interviewpartner*innen sind dort für die Entgeltvereinbarungen zuständig, jedoch explizit nicht für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. In den 3 Interviews mit Mitarbeiter*innen freier Träger, tritt dies nicht in dieser Deutlichkeit zutage. Aufgrund des Gesprächsverlaufs liegt jedoch die Annahme nahe, dass alle 3 zumindest im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung näher am Prozess der Entwicklung von Angeboten beteiligt sind, als die 4 Mitarbeiter*innen der öffentlichen Träger. Nur in einem der 8 Interviews war die Person eindeutig für sowohl das Erstellen der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung als auch für das Aushandeln der Entgeltvereinbarung zuständig.

Als Ziel der Entgeltverhandlung wurde übereinstimmend in allen Interviews berichtet, dass eine vorab beschriebene Leistung mit einem Entgelt zu versehen sei. Ab dann lassen sich entlang der Unterteilung öffentlicher/freier Träger erneut deutlich Unterschiede feststellen. Für die Mitar-

beiter der freien Träger ist es das zentrale Anliegen, die **Refinanzierung von 100% ihrer Kosten** sicherzustellen. Demgegenüber ist es für die Mitarbeiter öffentlicher Träger Hauptaufgabe, die entstehenden **Kosten zu 100%** plausibilisieren, damit sie sich im Zweifel vor ihren Vorgesetzten, der Politik oder der Öffentlichkeit rechtfertigen können und nachgeordnet versuchen sie zudem, den Preis zu reduzieren. Auch wenn den freien Trägern prinzipiell der Marktzugang nicht verwehrt werden darf, äußern manche öffentlichen Träger weiterhin ein Interesse daran, klar zu kommunizieren, ob der freie Träger für ein Angebot bei einem entsprechenden Preis auch mit einer Belegung rechnen kann. Außerdem machen es sich auch die freien Träger zur Aufgabe, sparsam mit den vorhandenen Mitteln umzugehen. So zeigt sich, dass weder öffentliche noch freie Träger idealtypisch im Sinne des NSM agieren, sondern sich weiterhin Elemente der Ko-Produktion finden, vornehmlich zum Zweck, die globalen Kosten im Feld Jugendhilfe gering zu halten und z.B. Allokationskosten durch eine reine Steuerung mittels Markt oder das Betriebsrisiko zu verringern.

Konsequenzen für die Praxis von Entgeltverhandlungen

In den LQE-Verhandlungen werden nicht primär die eigenen Interessen der verhandelnden Personen, sondern mittels Repräsentation die Interessen anderer verhandelt. Abschließend sollen daher drei Dimensionen der Repräsentation und ihre Auswirkungen auf die Jugendhilfe diskutiert werden: Die Repräsentation durch Spezialist*innen eines Fachbereichs (1), die Repräsentation der Adressat*innenperspektive (2) und die Repräsentation der Steuerungszintentionen mittels Entgeltverhandlungen (3).

Erstens sind die individuellen Verhandler*innen durch die Arbeitsteilung ihrer Organisation im Rahmen einer klassischen Prinzipal-Agent-Konstellation nur für einen Teil des Gesamtprozesses zuständig.

Dieser Teil betrifft insbesondere die Seite der öffentlichen Träger, da hier gezeigt werden konnte, dass verschiedene Schritte des LQE-Verhandlungsprozesses durch verschiedene Expert*innen vertreten werden. Da die Entgelte nach §78c (2) SGB VIII „leistungsgerecht“ sein müssen, stellt sich vor dem Hintergrund der in den Interviews vorgefundenen nicht-pädagogischen Werdegänge der Entgeltverhandelnden für öffentliche Träger die Frage, wie diese die Leistungsgerechtigkeit von Angeboten beurteilen können, da hierbei Inhalt, Umfang und die pädagogische Qualität der Angebote zu berücksichtigen sind (Wiesner et al. 2022, Rn. 11). Die Interviews zeigen hier sehr heterogene organisationsinterne Austauschprozesse zwischen dem System ‚Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung‘ und dem System ‚Entgeltvereinbarung‘. Sie reichen von regelmäßigen gemeinsamen Meetings über informelle Anrufe bei den Kolleg*innen bis hin zum expliziten Ausschluss der wirtschaftlichen Jugendhilfe bei pädagogischen Themen. Erfolgt dieser Austausch nicht oder nur in geringem Maße, kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Frage nach pädagogischer Qualität eine nachgeordnete Rolle im Entgelt spielt, sodass es für die freien Träger schlussendlich nur noch um das Ziel gehen kann, einen bestimmten Leistungsumfang von einer irgendwie konstruierten, undifferenzierten Qualitätsmetrik (und im schlimmsten Fall gar keiner) möglichst kostengünstig anzubieten, weil keine anderen Maßstäbe erarbeitet wurden. Inwiefern hierdurch die Intentionen der öffentlichen Träger angemessen repräsentiert werden, sei dahingestellt. In jedem Fall scheint es aber angezeigt, dass Entgeltverhandelnde sich nicht nur in SuE-Tabellen, Sach- und Betriebskosten sicher bewegen, sondern ebenso ein solides Verständnis darüber haben, welche sonstigen Aspekte pädagogischer Qualität existieren und Kosten verursachen.

Diese Problematik gewinnt eine besondere Brisanz, wenn man sich *zweitens* vergegenwärtigt, dass öffentliche und

freie Träger neben ihren eigenen Organisationsinteressen theoretisch auch die Interessen der Leistungsberechtigten und des Allgemeinwohls vertreten sollten. Allerdings geht aus den Interviews hervor, wieso dies für freie Träger im Rahmen der Entgeltverhandlungen nicht möglich ist: Setzt man sich als einzelner Anbieter für qualitativ hochwertige Leistungen für die Adressat*innen ein, wird man im Vergleich zu anderen Anbietern teurer und schafft sich damit selbst ab, da man davon ausgeht, dass der öffentliche Träger immer den günstigsten Anbieter wählen wird. Zusätzlich berichteten die Interviewpartner*innen freier Träger von ihrer Verantwortung für die Stellen ihrer Kolleginnen und Kollegen, die sie mit einem schlechten oder gar keinem Verhandlungsergebnis gefährden. Während die freien Träger ihr Fortbestehen sicherstellen müssen, bedeutet ein schlechtes Verhandlungsergebnis für die öffentlichen Träger schlimmstenfalls mehr Kosten im kommunalen Haushalt. Eine Gefährdung konkreter Arbeitsplätze liegt jedoch in weiter Ferne. Ein „gutes“, sprich „preiswertes“, Verhandlungsergebnis für den öffentlichen Träger bedeutet wiederum bestenfalls, dass die eingesetzten Ressourcen durch den freien Träger sehr effizient genutzt werden und die Kommune Geld spart. Inwiefern dies der Fall ist, oder ob geringe Entgelte nicht eher zu prekären Arbeitsbedingungen und weniger Leistung für die Adressat*innen führen, bleibt offen und stellt mit Blick auf die Wirkung der Steuerung durch Entgeltverhandlungen eine massive Forschungslücke dar. Es bestätigt sich weiterhin das Kredo, dass die Adressat*innenperspektive in erster Linie einen theoretischen Stellenwert in pädagogischen Fachdiskursen innehat und in der praktischen Umsetzung vor Ort an Bedeutung verliert (vgl. z.B. Müller-Hermann 2012). Ein konsequenter Rückbezug der Entgeltverhandlungen zu pädagogischen Fachkräften, die wohl eher in diese Fachdiskurse eingebunden sind als fachfremde Verwaltungskräfte, wäre daher auch im Sinne der Adressat*innenperspektive begrüßenswert.

Drittens kann es laut Prinzipal-Agent-Modell nicht das Ziel einer Ergebniskontrolle sein, 100%ige Transparenz und Informationsparität herzustellen, wie sie die öffentlichen Träger in den Interviews anstreben, sondern die Kosten der Ergebniskontrolle müssen sich in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko opportunistischen Verhaltens der Agenten befinden. An diesem Zielkonflikt zeigt sich nahezu idealtypisch, weshalb sich unternehmerische Steuerungslogiken des NSM nicht ohne weiteres auf die öffentliche Verwaltung übertragen lassen. Im Sinne des NSM wäre hierzu einerseits zu fragen, wie groß die Gefahr fauler Fachkräfte, die nur ihr eigenes Interesse verfolgen und sich nicht für die Belange der Adressat*innen interessieren, bei den freien Trägern tatsächlich ist. Blickt man auf die Motivlage wieso sich Fachkräfte in Sozialberufen für ihr Feld entschieden haben, findet man in der Regel einen hohen Stellenwert ethischer Überzeugungen und einen nachgeordneten Stellenwert des eigenen Einkommens (vgl. z.B. Müller-Hermann 2012). Mit Blick auf die Ergebnisse der Interviews wäre meine Hypothese daher: Das Risiko und die vermeintlichen Ineffizienzen sind deutlich geringer als im theoretischen Diskurs von Vertreter*innen des NSM oftmals behauptet. Andererseits sollte grundsätzlich auch ein Bewusstsein darüber existieren, welche Kosten das Verhandeln von Entgelten oder ein Gang zur Schiedsstelle im Vergleich zu anderen Finanzierungsmodi (z.B. dem Selbstkostendeckungsprinzip) verursachen, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt auch nur eine Sekunde pädagogische Arbeit erbracht wurde. In diesem Sinne lässt sich eine Kritik von Albus et al. (2018) auf die Effekte wirkungsorientierter Steuerung infolge des NSM verallgemeinern: Die neuen Steuerungsmethoden propagieren Effizienzsteigerungen auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Annahmen, lassen hierzu jedoch die nötigen Nachweise missen und unterschlagen die massiven und diffusen Kosten ihrer Umsetzung. Ein Wissen darüber, wie hoch diese Kosten ausfallen, konnte in den Interviews nicht festgestellt werden. Insofern bleibt zu

fragen, inwiefern durch den Steuerungsmodus der Entgeltverhandlungen die Idee der Effizienzsteigerung repräsentiert wird, oder ob sie nicht eher den Zweck eines zunehmenden Kontrollbedürfnis im Sinne einer Audit-Society (vgl. Otto und Ziegler 2018) befriedigt.

Finale Untersuchungsfrage der Interviews war es, wie durch diese Faktoren ein Verständnis über Jugendhilfe als gemeinsames Projekt auf Augenhöhe zwischen öffentlichen und freien Trägern zustande kommen kann, da eine gelingende Zusammenarbeit der Trägertypen weithin als Wirkungsfaktor von pädagogischen Maßnahmen angenommen wird (vgl. Macsenaere 2017). Unabhängig vom letztendlichen Steuerungsmodus, war dies in den Interviews dann der Fall, wenn sich die beiden Träger über den anzuwendenden Modus selbst einig sind. Eine Abkehr von Ko-Produktion zu marktwirtschaftlichen oder bürokratischen Steuerungsformen führt bei freien Trägern besonders dann zu Problemen, wenn diese an „ko-produktiven Idealen“ festhalten. Aber auch für öffentliche Träger sind diese Übergangsphasen zum Teil mit erheblichen Problemen verbunden, wenn Spielregeln neu definiert werden müssen, insbesondere dann, wenn Haushaltssicherungsmaßnahmen der Kommune im Hintergrund stehen. Nehmen freie Träger sich dem Steuerungsmodus Autorität/Performanz an und bearbeiten die Entgeltverhandlungen ihrerseits ebenfalls wie ein Unternehmen, kann eine partnerschaftliche Zusammenarbeit jedoch auch über diesen Steuerungsmodus hergestellt werden. Inwiefern die Adressat*innenperspektive in diesem Modus dann noch berücksichtigt werden kann und ob die positiven Effekte gelingender Zusammenarbeit zwischen den Trägern die potenziell negativen Effekte von reduzierten Partizipationsmöglichkeiten überlagern, muss Gegenstand weiterer Forschung sein, wenn man Steuerungsmodi auf Grundlage ihrer Wirkungen und Kosten wählen möchte und nicht auf Grundlage gesellschaftlicher Kontrollbedürfnisse oder individuellen Rechtfertigungsnoten der Entgeltverhandelnden.

Anmerkung:

* Der vorliegende Beitrag ist die Kurzfassung der Masterarbeit von Yannick Carstens

Literatur:

Albus, Stefanie/Micheel, Heinz-Günter/Polutta, Andreas (2018): Evaluation und Wirkungsorientierung. In: Karin Böllert (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1563–1579.

Dahme, Heinz-Jürgen/Kühnlein, Gertrud/Wohlfahrt, Norbert (2008): Zwischen Wettbewerb und Subsidiarität. Wohlfahrtsverbände unterwegs in die Sozialwirtschaft. 2., unveränd. Aufl. Berlin: edition sigma (Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, 61). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-89404-992-8>.

Hill, Michael/Hupe, Peter (2002): Implementing public policy. Governance in theory and practice. 1. publ. London: Sage (Sage politics texts).

Kessl, Fabian (2018): Ökonomisierung. In: Karin Böllert (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1629–1643.

Klatetzki, Thomas (2018): Organisation. In: Karin Böllert (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1259–1280.

Kühl, Stefan (2020): Organisationen. Eine sehr kurze Einführung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS.

LAG ÖF NRW; LWL; LVR (2016): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen. Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger. Hg. v. Landesarbeitsgemeinschaft Öffentli-

che und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland. Münster/Köln. Online verfügbar unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/d2/13/d213378a-a446-4861-a8ba-036e79e7fb9c/170223_aushandlung-ambulanter-erziehungshilfen_web.pdf, zuletzt geprüft am 13.01.2021.

Macsenaere, Michael (2017): Was wirkt in den Hilfen zur Erziehung? In: Forens Psychiatr Psychol Kriminol 11 (2), S. 155–162. DOI: 10.1007/s11757-017-0410-y.

Merchel, Joachim (2015): Management in Organisationen der Sozialen Arbeit. Einführung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Studienmodule Soziale Arbeit).

Müller-Hermann, Silke (2012): Berufswahl und Bewährung. Fallrekonstruktionen zu den Motivlagen von Studierenden der Sozialen Arbeit. 1st ed. Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=1030016>.

Oehlrich, Marcus (2016): Organisation. Organisationsgestaltung, Principal-Agent-Theorie und Wandel von Organisationen. München: Verlag Franz Vahlen (Vahlens Kurzlehrbücher). Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=4622770>.

Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2018): Managerialismus. In: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow und Holger Ziegler (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 963–973.

Schreyögg, Georg/Geiger, Daniel (2016): Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung. Mit Fallstudien. 6., vollständig

überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler (Lehrbuch).

van Santen, Eric/Pluto, Liane (2014): Organisation und Struktur der Leistungserbringung Erzieherischer Hilfen. In: Michael Macsenaere/Klaus Esser/Eckhart Knab und Stephan Hiller (Hg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg: Lambertus-Verlag, S. 530–535.

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike/Schön, Markus (2022): § 78c. In: Reinhard Wiesner und Friederike Wapler: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 6. Auflage. München: C.H. Beck (Beck-Online Bücher), Rn. 1–16.



*Yannick Carstens
wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU
Dortmund
Technische Universität Dortmund
Forschungsverbund Deutsches
Jugendinstitut e.V.
Vogelpothsweg 78 • 44227 Dortmund
yannick.carstens@tu-dortmund.de
www.forschungsverbund.tu-dortmund.de*

Digitalisierung in der öffentlichen Jugendhilfe

In der Vorbereitung des Beitrages habe ich lange darüber nachgedacht, wie sich ein Beitrag über die Digitalisierung in der öffentlichen Jugendhilfe in eine Fachzeitschrift wie den „Dialog Erziehungshilfe“ einfügen kann. Ganz konkret ging es darum, in welcher Form ein Beitrag über Digitalisierung einen Mehrwert interessierten Kolleg*innen und Fachkräften geboten werden kann und zusätzlich auch von geneigten Leser*innen nicht überblättert wird, denen beim Wort Digitalisierung die negative Erfahrung über die letzte Software-Einführung oder den kaputten Laptop auf ihrer Arbeitsstelle überkommt.

Um daher bei einigen Leser*innen die Befürchtung vorwegzunehmen, in diesem Beitrag geht es nicht um technische präzise Abläufe oder die Verwendung möglichst vieler kompliziert anmaßer Begriffe wie Blockchain, Industrie 4.0, das Metaversum oder Augmented Reality – wohl aber um die kleinen Stellschrauben, Möglichkeiten und Probleme der digitalen Technologien, die möglicherweise einen Unterschied in der täglichen Arbeit machen können. Zusätzlich versuche ich einen Einblick über die Herausforderungen der Digitalisierung in der kommunalen Jugendhilfe zu geben und einen Blick auf das Heute – aber auch darüber hinaus – zu skizzieren.

Denn – auch wenn die digitale Flucht oder Dosierung im Privatleben für so manche Leser*innen und Fachkräfte, auch aus Gründen der Psychohygiene zuweilen sinnvoll erscheint – die Auseinandersetzung ist zumindest im beruflichen Kontext in der Zukunft nahezu unausweichlich. Zwar ist der Begriff der Digitalisierung nichts Neues, bereits seit 1969 ist diese mit der Erfindung des Mikroprozessors und dem Übergang in die aktuelle Dienstleistungsgesellschaft nicht aufzuhalten, kostengünstigste und verständliche Hard- und Software ist allerdings erst seit Anfang der

2000er Jahre für die meisten Menschen im Alltag angekommen und somit auch im beruflichen- sowie privaten Kontext nutzbar. Dies liegt einerseits an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technologien zur vereinfachten Nutzung sowie andererseits an der mittlerweile weit verbreiteten zunehmend kostengünstigen Verfügbarkeit von den entsprechenden mobilen Endgeräten wie Smartphones, Laptops, Tablets und anderen Geräten. Spätestens mit Blick auf unsere Klient*innen und dem pädagogischen Nachwuchs, die mit digitalen Technologien aufgewachsen sind und für die eine Nutzung selbstredend ist, wird klar, dass wir um die Auseinandersetzung nicht herumkommen.

Einsatz von Ressourcen im Kontext der Dauerkrise Soziale Arbeit

Die Kinder- und Jugendhilfe ist, das steht außer Frage, mit Herausforderungen konfrontiert, die es auf den unterschiedlichsten Ebenen zu bewältigen gilt. Personalmangel, steigende Fallzahlen im Bereich des Kinderschutzes aber auch die sogenannten Antragsleistungen sind in Kombination mit gestiegenen Anforderungen durch gesetzliche Novellierungen. Herausforderungen, die auf kurze Sicht den Blick nach vorne trüben und Ressourcen binden. Projekte, freiwillige Leistungen und interne Entwicklungsmaßnahmen fallen hinter diese häufig zurück und alles, was keiner kurzfristigen Entlastung der Gesamtsituation dient, wird verständlicherweise in der Krise zurückgestellt.

Neben den pädagogischen Krisen sind auch im Bereich der Digitalisierung Zeitressourcen, Geräte, Programmierkenntnisse und Fachkräfte in den Verwaltungen mit steigender Tendenz nur eingeschränkt verfügbar. Es braucht daher einen Zweck, die Frage nach dem Wozu, der den zusätzlichen Aufwand zur Auseinandersetzung besonders im Bereich der Jugendhilfe rechtfertigt

und eine Priorisierung der digitalen Entwicklung – besonders in diesem Arbeitsfeld einer Kommune legitimiert.

Wenn man die Frage nach dem Zweck von Digitalisierung im Kontext von Jugendämtern einem Chat-Bot (künstliche Intelligenz) stellt, bekommt man an dieser Stelle eine Einordnung:

„Die Digitalisierung im Jugendamt ist aus verschiedenen Gründen wichtig. Ein wichtiger Aspekt ist, dass durch die Digitalisierung Arbeitsprozesse effektiver gestaltet werden können, was dazu beitragen kann, dass Jugendliche und ihre Familien schneller und gezielter Unterstützung erhalten können. Digitalisierung bietet auch neue Möglichkeiten der Informationsbereitstellung und kann dazu beitragen, dass Jugendliche und ihre Familien leichter Zugang zu Informationen und Unterstützungsangeboten erhalten und dadurch selbstbestimmter handeln können. Weiterhin kann die Vernetzung von Daten und Informationen durch die Digitalisierung verbessert werden, was die Sicherheit und den Schutz der Personendaten von Kindern und Jugendlichen erhöht. Durch die Digitalisierung kann auch eine bessere Zusammenarbeit von verschiedenen Fachdiensten und Institutionen ermöglicht werden, um eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung von Jugendlichen und ihren Familien zu gewährleisten. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Digitalisierung im Jugendamt helfen kann, den Herausforderungen der zeitgemäßen Jugendarbeit gerecht zu werden und eine zeitgerechte, bedarfsgerechte und zielorientierte Arbeit zu ermöglichen“ (You Chat, 2023).

Grob als Übersicht, ausbaufähig in den Details wird deutlich, dass Digitalisierung in verschiedenen Ebenen im Bereich der Jugendhilfe betrachtet werden sollte. Daher

werden folgend die Ebenen des digitalen Zugangs, der fachlichen Vernetzung und des Austausches sowie die Digitalisierung als Unterstützung zur Bewältigung aktueller Herausforderungen thematisiert.

Digitalisierung als Zugangsmöglichkeit

Bei über 500 Jugendämtern in Deutschland, mit zum Teil sehr unterschiedlichen Aufteilungen, Organisationsformen und insgesamt steigenden Aufgaben fällt es Bürger*innen zumeist schwerer Angebote zu überblicken, Verantwortliche für bestimmte Dienstleistungen nachzuvollziehen und entsprechend zuzuordnen. Kommen Barrieren durch Sprache oder fehlende inklusive Zugänge hinzu, können zum Teil guten Angebote in den Jugendämtern ihr volles Potenzial an Erreichbarkeit nicht ausschöpfen und keine entsprechende Wirkung entfalten. Die Digitalisierung eröffnet hier im Bereich der Jugendhilfe verschiedene Möglichkeiten den Zugang zu Angeboten zu erleichtern und zu verbessern. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Nutzung von digitalen Plattformen wie Onlineportalen oder die transparente digitale Kommunikation über entsprechende Social-Media-Apps. Exemplarisch ist das Jugend- und Familienportal Südniedersachsen ein gutes Beispiel für eine bedarfsgerechte, niedrigschwellige Darstellung von Angeboten und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien im regionalen Kontext. Angebote können nach Bedarf oder nach Standort gesucht werden und es besteht die Möglichkeit weitere Informationen zu Angeboten einzuholen und im Anschluss direkt Kontakt aufzunehmen. Auch werden neben Angeboten der kommunalen Strukturen zusätzlich lokale Vereine und Initiativen gelistet, sodass eine Suche über mehrere Internetseiten und Portale ausbleiben kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über abgebildete Notfallnummern, auch in Krisensituationen eine Übersicht zu behalten. Wobei Kritik nicht ausbleiben darf – Leichte Sprache und Barrierefreiheit ist bisher nicht verfügbar (vgl. Stadt Göttingen & Landkreis Göttingen, 2023).

Überregional versucht sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter seit mehreren Jahren mit der Internetseite und Kampagne „Unterstützung, die ankommt“ die Leistungen der Jugendämter in Deutschland abzubilden, zu bewerben und nahbar inhaltlich vorzustellen. Dabei sollen einerseits Informationen an interessierte Bürger*innen vermittelt, andererseits aber auch das Berufsbild insgesamt präsentiert und verbessert werden. Das Portal setzt neben der regulären Ansprache auch auf Möglichkeiten des Barrierefreien Zugangs durch Leichte- und Gebärdensprache, was gut gelingt (vgl. BAG Landesjugendämter, 2023).

Im Bereich der digitalen Ansprache über Social-Media halte ich den Account des Jugendamtes Stuttgart „Jugendamt_Stuttgart“ beim Social-Media Anbieter Instagram für besonders geeignet, um sich als öffentliche- und freie Jugendhilfe Impulse und Anregungen zur eigenen digitalen Kommunikation einzuholen. In regelmäßigen Abständen werden dort aus allen Bereichen des Arbeitsfeldes des Jugendamtes Post veröffentlicht und eine aktive Pflege des Kanals betrieben. Dies spiegelt sich auch in den Themen der Posts wider, die von Anekdoten der Mitarbeiter*innen, über das Erklären einiger Themenbereiche der Jugendhilfe bis zum Anwerben von Mitarbeiter*innen reichen. Die Aufmachung der Posts, sowie die aktive Pflege führt bis zum Stand heute zu circa 2000 Follower*innen, die dort regelmäßig erreicht werden (vgl. Jugendamt Stuttgart, 2023).

Diese besondere Form der öffentlichen digitalen Darstellung sticht besonders hervor, wenn man die Präsenz anderer Kommunen im Netz vergleicht. So posten zwar andere Jugendämter im Rahmen ihrer allgemeinen kommunalen Zugehörigkeit auf offiziellen Kanälen mit, eine selbstständige Präsenz ist bisher allerdings wenigen Vorenthalten.

Hier sollten die Vorteile der Transparenz, der Sichtbarkeit und dem Setzen eigener Impulse der Jugendhilfe gegen die Nachteile der eigenen Pflege mit dem Einsatz von

entsprechenden Ressourcen innerhalb der Jugendämter abgewogen werden.

Digitale Vernetzung von Kooperationspartner*innen

Freie Jugend- und Eingliederungshilfeträger, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Schulen, Kitas, Kliniken, Vereine, Initiativen oder Jugendämter aus anderen Regionen. Die Liste ließe sich beliebig erweitern, macht aber eines deutlich – Jugendhilfe lebt vom Austausch und die öffentliche Jugendhilfe ist auf ihre Kooperationspartner*innen in der Zusammenarbeit angewiesen. Zur Zusammenarbeit gehört in der Praxis daher auch der datenschutzkonforme Austausch von Daten und Berichten, hierbei können digitale Tools und Plattformen, wenn diese effizient funktionieren, eine wichtige Rolle in der Zusammenarbeit spielen. In der Praxis ist es allerdings leider noch häufig der Fall, dass diese Verfahren nicht flächendeckend vorhanden sind und/oder genutzt werden, was dazu führt, dass täglich tausende Briefe kreuz und quer durch die Bundesrepublik gefahren werden, um Informationen miteinander auszutauschen. Dies ist selbstverständlich auch perspektivisch möglich und allemal sicherer als der Austausch von E-Mails oder dem Faxgerät, für die schnelle Kommunikation, einen digitalen Workflow aus dem Homeoffice oder unter Aspekten des Klimaschutzes und dem Einsatz von Ressourcen lohnt sich ein Blick auf digitale Kommunikationsverfahren die bereits jetzt Einzug gehalten haben oder sich im Aufbau befinden.

Das besondere elektronische Behördenpostfach / beBPo

Was die Kommunikation von Behörden untereinander angeht, ist in Niedersachsen seit 2022 ein gesetzlicher Meilenstein umgesetzt, der zentrale IT-Dienstleister der Niedersächsischen Landesverwaltung schreibt die gesetzliche Regelung für die Nutzung konkret folgend zusammen.

„Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nutzung des eRV für Behörden und juristische Perso-

nen des öffentlichen Rechts verpflichtend (§ 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO)" (Niedersachsen, 2023)

Im Unterschied zum KJSG, das vom Bund beschlossen und individuell in den kommunalen Jugendämtern aus eigenen Kräften umgesetzt werden muss, gibt es an dieser Stelle eine gesetzliche Vorschrift mit zentraler entsprechend nutzbarer Infrastruktur in Kooperation mit der IT-Abteilung vor Ort. Kurzum lässt sich sagen, es funktioniert – verschlüsselte Kommunikation und der Austausch von Dateien findet seit 2022 zwischen Gerichten, kommunalen Jugendämtern und anderen Akteuren statt und aus der Praxis gibt es zumeist positives Feedback für das Gesamtsystem. Anders sieht es in der Kommunikation mit Trägern der freien Jugendhilfe aus, hier muss weiterhin zumeist der Postweg bemüht werden, da es zwar vereinzelt den Vorstoß zur Etablierung verschlüsselter Wege der Kommunikation gibt, ein Standard sich bei dem diversen Markt der Jugendhilfeträger allerdings bisher nicht durchgesetzt hat. Hier wäre es vorteilhaft, wenn es die Verständigung auf einer breiten Basis für den Einsatz eines Systems geben würde, um die Vorteile der schnellen und digitalen Kommunikation datenschutzkonform zu gewährleisten.

Digitales Fachverfahren Schulabsentismus

Ebenfalls in Erprobung befindet sich in einigen Regionen Niedersachsens das digitale Fachverfahren zum Thema Schulabsentismus. Auch wenn versäumte Schultage und damit einhergehende pädagogische Aufträge an das Jugendamt nur einen kleinen Teil der täglichen Arbeit sind, so kann das Fachverfahren einen Teil dazu beitragen, Prozesse und Kommunikation zwischen den verschiedenen Parteien zu digitalisieren und zu beschleunigen. Das Fachverfahren bietet den Schulen die Möglichkeit der Nutzung einer digitalen Plattform, auf dieser können individuel-

le, aber datenschutzkonforme Einträge zu Schulfehlzeiten markiert werden und bei Bedarf an entsprechende externe Stellen wie das Ordnungsamt oder das Jugendamt weitergeleitet werden. Mitarbeiter*innen im Jugendamt können nun auf die erfolgten Meldungen zugreifen und entsprechend nach Abarbeitung markieren. Bisherige Meldungen, bei denen Schulen Kalenderblätter ausdrucken mussten, um diese mit Kreuzchen zu versehen und per Post an die Behörden zu leiten entfallen somit. Die Meldung im Portal stellt neben der erleichterten und schnelleren Arbeit eine Verlässlichkeit der Übermittlung und Bearbeitung sicher, währenddessen Meldungen in gedruckter Form mehrere Formen der Fehleranfälligkeit durch verzögerten Versand, falsche Zustellung oder Sortierung innerhalb des Amtes mit sich brachten (vgl. Connedata, 2023).

Digitale Hilfeplangespräche

Eher aus der Not heraus hat sich während der Coronakrise auch die Zusammenarbeit zwischen freien Jugendhilfeträgern und Jugendämtern ins Digitale verschoben. So gab es vielerorts nicht mehr oder nur eingeschränkt die Möglichkeit, Hilfeplangespräche nach regulärem Verfahren in Präsenz mit den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen oder den ambulanten Hilfen durchzuführen. So wurden Videokonferenzen statt Präsenztermine wahrgenommen und somit ein Ausfall der Gespräche verhindert, auch wenn manche Kolleg*innen aus der praktischen Arbeit noch heute Vorbehalte wegen des fehlenden persönlichen Eindrucks gegen diese Form der Hilfeplanung haben. Perspektivisch wird vielerorts auch weiterhin auf digitale Gespräche gesetzt, um einerseits Fahrzeiten von Mitarbeiter*innen in andere Region Deutschlands zu reduzieren, schnellere und spontanere Gespräche durchführen zu können oder auch, um sich der Lebenswelt der Klient*innen anzupassen. Die Weiterentwicklung der Hilfeplangespräche und Standards auf Grundlage der positiven Erkenntnisse, aber auch der teils negativen Eindrücke über ein mangelndes

situatives Gespür, muss nun Einzug in die Praxis halten und sich dort in Debatten wiederfinden.

In der letzten Jahreskonferenz des AFET in Berlin hat sich der Verband durch die Einladung von Initiativen und Firmen im Bereich Virtual Reality dem Thema ein Stück genähert und den Gästen bereits einen Einblick gegeben, in welche Richtung sich die Technik in den nächsten Jahren weiterentwickeln wird. Ausführlicher zu den Einsatzzwecken für die Soziale Arbeit wird hier Prof. Dr. Ulrich Gartzke (Hochschule für angewandte Wissenschaft Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften) auf den ich an dieser Stelle hinweisen möchte: <https://www.youtube.com/watch?v=YBimAAjjoAU>

Herausforderungen und Aussicht

Um mit den aktuellen Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel oder der Coronapandemie umzugehen, lässt sich resümieren, dass bereits Vieles im Bereich der Digitalisierung vorangegangen ist, um angepasste und gute Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Mobiles Arbeiten und Homeoffice haben Eingang in den meisten Stellenausschreibungen der Jugendämter gefunden, ebenso wird die dazugehörige mobile Arbeitsausrüstung geboten.

Schon heute wird standardmäßig die Fachsoftware verschiedener Hersteller eingesetzt, um Fälle und Hilfen anzulegen, Beratungen einzutragen und entsprechende Dokumente, Hilfepläne und Einladungen zu erstellen.

Damit zusammen hängt auch die statistische Auswertung von Daten für Landesvergleiche oder Meldungen auf Bundesebene. Diese sind mittlerweile so komplex, dass eine vor einigen Jahren noch praktizierte Auswertung via Papier und Zählung nicht mehr möglich ist und dies im Rahmen der Erfassung in den Programmen abgebildet wird. Das diese Verwaltungsvorgänge in den Jugendämtern komplexitätsreduziert stattfinden, ist besonders im Hinblick auf fehlende Fachkräfte und steigende und

intensivere pädagogische Aufträge notwendig. Die Digitalisierung kann und sollte hierbei eine entlastende und unterstützende Funktion haben. Dies muss sich bereits bei der Etablierung neuer Programme und grundlegend in der Einarbeitung wiederfinden, damit Kolleg*innen die entsprechenden Vorteile auch für sich nutzen können. Perspektivisch wird sich weiterhin mit dem Thema der Digitalisierung auseinandergesetzt werden müssen. Im Bereich der Künstlichen Intelligenz beispielsweise sollte innerhalb der Verbände und Strukturen zeitnah diskutiert werden, inwiefern diese Techniken im Beratungs- und Automatisierungskontext sinnvoll eingesetzt werden können oder auch welche ethischen und fachlichen Bedenken dagegensprechen. Schon heute nutzen Unternehmen die Möglichkeiten der Technik zum Beispiel im Bereich der geordneten und automatischen Protokollierung von Sitzungen oder der Echtzeitübersetzung von Gesprächen. Sinnvoll eingesetzt, könnte dies die Fachkräfte in ihrer Tätigkeit entlasten und Sprachbarrieren abbauen. Zumeist

stehen dem Einsatz Künstlicher Intelligenz allerdings noch offene Fragen und Probleme im Bereich des Datenschutzes gegenüber. Hier muss die Zukunft zeigen, wie man die technischen Möglichkeiten, die gesetzlichen Regelungen und die pädagogische Profession zueinander bekommt.

Literatur:

Connedata (20.05.2023). Schulpflichtverletzung. Von <https://www.schulpflichtverletzung.de/#funktionsumfang> abgerufen

Landesjugendämter, B. (20.05.2023). Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt. . Von <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/> abgerufen

Niedersachsen, I. (20.05.2023). IT Niedersachsen. Von <https://www.it.niedersachsen.de/bebpo/das-besondere-elektronische-behoerdenpostfach-bebpo-160601.html> abgerufen

Stadt Göttingen & Landkreis Göttingen (20.05.2023). Jugend- Familienportal Südniedersachsen. Von https://www.suedniedersachsenportal.de/ueber_uns abgerufen

Stuttgart, J. (20.05.2023). Jugendamt_Stuttgart. Instagram.

You Chat. (20.05.2023). You.com. Von You.com abgerufen



*Fabian Möller / Fachdienstleitung
Allgemeiner Sozialer Dienst / B.A.
Sozialpädagogie
fabianmoeller94@icloud.com*

Projekt JAdigital

Die Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe im digitalen Arbeiten sind bundesweit sehr unterschiedlich vorangeschritten. Die Mehrheit der Jugendämter steht allerdings noch am Anfang der Digitalisierungsentwicklung. Mit dem Projekt JAdigital (Laufzeit 2021–2024) soll die Digitalisierungsentwicklung in den Jugendämtern entscheidend unterstützt und gefördert werden. Unter enger Einbindung der zentralen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe soll ein Konzept und Anforderungsprofil für die Erbringung digitaler Kinder- und Jugendhilfeleistungen entwickelt werden:

- Auf der Basis von „Forum Transfer“ kann an vorhandene Netzwerkstrukturen ebenso angeschlossen werden, wie auf einen breiten Informationspool zu neuen digitalen Formaten in der Kinder- und Jugendhilfe. Sukzessive soll die Plattform Forum Transfer zu einer Lehr-, Lern- und Diskursplattform weiterentwickelt werden, die als Internetportal „Digitales Jugendamt“ dient.
- Es werden Expertisen zu den grundlegenden fachlichen, rechtlichen, technischen und organisationalen Rahmenbedingungen für digitale Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe erstellt – als Basis einer Infrastruktur für die Erbringung digitaler Angebote.
- Ebenso werden prototypische Toolboxen entwickelt. Unter Toolboxen werden Hilfeangebote i. S. des SGB VIII und deren digital gestützte methodische Umsetzung verstanden (z.B. Online-Beratung). Ein besonderer Fokus wird dabei auf die partizipative Entwicklung dieser Toolboxen gerichtet, um einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang in die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu stärken.

Mit dem Projekt JAdigital werden also strukturelle Lösungen und Beispiele für die Umsetzung einer gelingenden Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet: Die fachliche, rechtliche, technische und organisationale Basis für digitale Leistungserbringung wird – hier zunächst aus der organisationalen Perspektive der öffentlichen Träger – in Form der konzeptionellen Ausarbeitung gelegt.

JAdigital wird in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen IGfH und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (DIJuF) umgesetzt. Quelle: <https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de>

Konzepte Modelle Projekte

Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg im Interview mit Cindy Dagott

Aus der Praxis einer Selbstvertretung

Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg aktiv im Kinderschutz

Dem Leitgedanken folgend „Nichts über uns ohne uns“ werden junge Menschen in ihrem Zusammenwirken als Interessenvertretungen nun auch mit dem in Kraft getretenen KJSG gestärkt, in dem selbstorganisierte Selbstvertretungen durch die neu eingefügte Norm 4a SGB VIII eine ausdrückliche Anerkennung erfahren. So wird das Handeln nicht-staatlich selbstorganisierter Zusammenschlüsse als besonders wirksam wahrgenommen, weil diese – ohne fremdbestimmt zu sein – auf die Interessen Betroffener reagier(t)en (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 72).

Im nachfolgenden **Interview von Dr. Cindy Dagott (AFET-Referentin) mit dem Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg** wird eine besonders engagierte, selbstorganisierte Selbstvertretung vorgestellt. Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB), dessen Anfänge bis ins Jahr 2002 zurückgehen, unterstützt die Kinder- und Jugendgremien bei der Umsetzung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. So organisieren sich aktuell zehn junge Menschen, begleitet und unterstützt durch die Fachberatungsstelle Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung (HzE) Brandenburg, als selbstorganisierter Zusammenschluss im Kinder- und Jugendhilfe Landesrat (KJLR). In diesem Kontext versteht sich die Fachberatungsstelle als einrichtungsübergreifende Interessenvertretung, die den KJLR fachlich sowie auch strukturell unterstützt. Junge Menschen sollen als Expert*innen in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in Hilfe- und Schutzprozesse einbezogen werden (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 1). Wie gut dies gelingen kann, beschreiben die jungen Menschen des KJLR Bran-

denburg. Denn auf beeindruckende Art und Weise wirken diese in zweifacher Weise positiv: So setzt sich der KJLR Brandenburg als Interessenvertretung nicht nur für junge Menschen in den HzE des Landes Brandenburg ein, sondern beteiligt sich ebenso engagiert an der – so wichtigen und notwendigen – Weiterentwicklung eines wirksamen Kinderschutzes und damit insbesondere auch an der angestrebten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (BT-Drs. 19/26107, S. 72). Auch im Kinderschutz werden wirkungsvolle Beteiligungs- auch Beschwerdeformate für Kinder und Jugendliche benötigt, deshalb ist es umso wichtiger und wertvoller, von engagierten Beteiligungs- und Mitwirkungsformaten lernen zu können (hierzu auch IGFH 2023, Selbstvertretung, S. 1).

Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg stellt sich vor

Bitte stellt euch und den KJLR doch zunächst vor – Warum engagiert ihr euch?

Der Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg (KJLR) ist eine gewählte Interessenvertretung von jungen Menschen für junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (HzE), die sich für die Rechte junger Menschen einsetzt und auf deren Lebenssituation aufmerksam macht. Bereits im 1. Dialogforum (2016) forderten junge Menschen für sich eine einrichtungsübergreifende Interessenvertretung ein und erarbeiteten

die Zielstellungen, Arbeitsstrukturen und letztlich auch die Modalitäten für die Wahl eines KJLR in Workshops, die mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg gefördert wurden. Auch der Titel „Kinder- und Jugendhilfe Landesrat“ wurde von jungen Menschen in einem Workshop während des 2. Dialogforums (2017) gemeinsam erarbeitet. Aktuell wirken zehn junge Menschen im Alter von 12 bis 19 Jahren bereits in einer dritten Amtsperiode ehrenamtlich im KJLR zusammen. Wir sind vier Jungen und sechs Mädchen, die alle selbst die Angebote der HzE nutzen und noch zur Schule gehen oder eine Berufsausbildung machen. Unsere Motivationen zur Mitarbeit im KJLR sind vielfältig. Grundsätzlich sind wir aufgrund eigener Erfahrungen und dem, was wir von anderen hören und miterleben, daran interessiert, die Lebensbedingungen junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Hier geht es oft darum, sich gegen bestehende Ungerechtigkeiten, Willkür und Benachteiligung einzusetzen.



Junge Menschen in den HzE sind in der Schule, Freizeit, Familie und auch anderen Bereichen oft von Vorurteilen betroffen. Gegen diese möchten wir vorgehen und sie beseitigen. Es motiviert uns zum einen zurückzuschauen, was der KJLR schon alles erreicht hat und zum anderen auch darauf zu schauen, was sich alles noch ändern müsste. Darüber hinaus motiviert es uns, zu erleben, dass unsere Meinung bei Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, in Jugendämtern und in der Politik zählt und wir gefragt werden. So arbeiten wir eng mit der Einrichtungsaufsicht und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zusammen und bekommen hier viel Unterstützung und Anerkennung. Es macht Spaß, an gemeinsamen Themen zu arbeiten und zu erleben, wie Veränderungen angestoßen werden können. Einige von uns möchten später Erzieher*innen oder Sozialarbeiter*innen werden und sich politisch engagieren. Dafür kann man im KJLR Brandenburg bereits Vorerfahrungen sammeln und im Lebenslauf macht sich das ehrenamtliche Engagement auch nicht schlecht.

Wie arbeitet ihr miteinander und organisiert euer Zusammenwirken?

Der KJLR trifft sich einmal im Quartal zu einem Klausurwochenende. Die Themen zur gemeinsamen Bearbeitung leiten wir von den Aufträgen junger Menschen aus dem Brandenburger Dialogforum ab. Zumeist bereiten wir die Veranstaltung des Dialogforums gemeinsam mit der Fachstelle inhaltlich und organisatorisch vor. Dazu gehört auch, dass wir im Rahmen des Dialogforums jährlich berichten, was wir wie erreicht haben und aufmerksam für die Themen junger Menschen sind. Darüber hinaus erreichen uns mittlerweile Anfragen von Institutionen zu Positionspapieren, zur Mitgestaltung an Fachtagen oder einer Beratung. Auch diese bearbeiten wir gemeinsam an den Klausurwochenenden. Im Vorfeld eines Klausurwochenendes bündeln wir die Themen und gliedern unsere Zusammenarbeit, aus der sich oft auch Unter-

arbeitsgruppen bilden. In diesen arbeiten wir thematisch dann entweder online oder in persönlichen Treffen weiter und führen die Ergebnisse wieder in die große Arbeitsgruppe zurück. Seit der zweiten Amtsperiode des KJLR arbeiten wir intern ohne Rollen wie Vorsitz, Stellvertretung, Öffentlichkeitsarbeit oder Kassenwart und teilen die Aufgaben stattdessen nach Interessen und Zeitressourcen auf. Über das Land Brandenburg werden wir mit Sachmitteln gefördert und finanzieren darüber unsere Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegung für die Klausurwochenenden oder auch die technische Ausstattung wie Laptops, Telefontarten, Videokonferenztool oder Cloud und Domain für unsere Homepage.

Eine Befragung zum Thema Beteiligung im Kinderschutz

Was hat euch im KJLR zur Befragung „Kinderschutz und Beteiligung“ motiviert?

Das MBS Brandenburg plante im April 2022 gemeinsam mit der Fachstelle Kinderschutz sowie dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg eine Fachtagung zum Thema Kinderschutz. Über die Fachstelle Beteiligung in den HzE fragte das Ministerium an, ob der KJLR sich vorstellen könne, an der Planung des Fachtages Kinderschutz mitzuwirken und die Perspektive junger Menschen einzubringen. Gemeinsam entschieden wir mitzuwirken und uns durch ein Mitglied des KJLR, das seinerzeit ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Fachstelle absolvierte, in der Vorbereitungsgruppe zum Fachtag Kinderschutz vertreten zu lassen. Weil das Thema Hilfeplanung sowieso ein Dauerbrenner bei uns im KJLR ist, ließ sich im Rahmen der weiteren Vorbereitung des Fachtages Kinderschutz schnell die Idee für eine Befragung von Kindern und Jugendlichen zu ihrer Beteiligung im Kinderschutz ableiten. Bereits 2020 haben wir eine Empfehlung zur Umsetzung von Hilfeplangesprächen für Sozialarbeiter*innen im ASD entwickelt. Im Rahmen einer weiteren Auseinanderset-

zung mit diesem Thema und der besonderen Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen während der Inobhutnahme, aber auch aufgrund unserer eigenen Erfahrungen, entwickelten wir die Befragung zur Beteiligung junger Menschen und ihren Erfahrungen während einer Inobhutnahme. Wir sahen hier vor allem die Chance, Fachkräften bei freien Trägern und Sozialarbeiter*innen im Jugendamt vermitteln zu können, wie junge Menschen Hilfeplanung und Inobhutnahme erleben und erhofften uns, damit positive Veränderungen zu ermöglichen. Die Fragen für die Onlinebefragung entwickelten wir gemeinsam im Rahmen eines Klausurwochenendes und ließen den Fragebogen teilweise in unseren jeweiligen Wohngruppen von Kindern und Jugendlichen bearbeiten.

Welche Kinder und Jugendlichen habt ihr befragt?

In den Vorüberlegungen wurde schnell klar, dass sich die Befragung grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen wendet, die ambulante, teilstationäre oder stationäre Angebote der HzE wahrnehmen. Denn zumindest mit der Hilfeplanung müssten sie alle Erfahrungen gemacht haben. Wir haben versucht, die Fragen möglichst einfach zu formulieren. Bei kleineren Kindern gingen wir von vornherein davon aus, dass sie den Fragebogen mit Hilfe von Erwachsenen bearbeiten würden. Da der Fragebogen ausschließlich online zu beantworten war, brauchten gerade die Jüngeren ohnehin Unterstützung durch eine Fachkraft, schon wegen des Zugangs zum Fragebogen. Gleiches galt für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen.

Wie habt ihr die Kinder und Jugendlichen online erreichen können?

Das war eines unserer Kernprobleme in der Zusammenarbeit mit Fachkräften. Wir nennen es im KJLR liebevoll die „Fachkräftehürde“. Wenn wir Materialien, Informationen und Befragungen für junge Menschen haben, sind wir immer darauf angewiesen,

dass Fachkräfte diese den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen und sie unterstützen und motivieren, sich an Befragungen zu beteiligen sowie auch die Informationen zu verstehen und zu nutzen. Dies scheint jedoch in der Praxis häufig nicht so zu geschehen, was wir häufig von den jungen Menschen im Dialogforum hören. Wir haben die Befragung und die Erklärungen für Fachkräfte sowie auch für die jungen Menschen per E-Mail an die Einrichtungen und über verschiedene Verteiler an Fachkräfte gesandt. Auch in unseren Wohngruppen haben wir persönlich alle jungen Menschen und Fachkräfte auf die Befragung aufmerksam gemacht und um Unterstützung gebeten. Zudem haben wir die Befragung auf unserer Homepage und per Instagram veröffentlicht und die Infos und Zugänge zur Befragung (QR Code) in die Gästemappen des Dialogforums an junge Menschen und begleitende Fachkräfte verteilt.

Wie habt ihr den Rücklauf der Fragebögen bzw. die Ergebnisse ausgewertet?

Die Onlinebefragung wurde mit einem digitalen Befragungstool erstellt und die Antworten in Excel Tabellen zusammengetragen. Während eines Klausurwochenendes haben wir uns die Ergebnisse dann gemeinsam angesehen, Rückschlüsse aus den Antworten gezogen und diese in einer PowerPoint Präsentation zusammengefasst und aufbereitet. Parallel zu diesem Prozess erhielten wir eine Anfrage des Landes-Kinder- und Jugendausschusses Brandenburg, der an einer Handlungsempfehlung zu Inobhutnahmen arbeitete und uns um Hinweise zu einem Entwurf bat. Auf diese Weise konnten wir die Ergebnisse unserer Befragung auch direkt in die Handlungsempfehlung zu Inobhutnahmen einfließen lassen.

Wie habt ihr die Ergebnisse der Befragung im Weiteren veröffentlicht?

Die Ergebnisse wurden zunächst im Rahmen des Fachtages Kinderschutz vorgestellt und anschließend auf unserer Home-

page veröffentlicht. Danach erhielten wir verschiedene Einladungen zur Präsentation unserer Ergebnisse. So diskutierten wir die Ergebnisse zum Beispiel während eines ASD-Leiter*innentreffens im MJBs Brandenburg, einer Veranstaltung anlässlich der Qualifikation von Multiplikator*innen für Partizipation in den HzE, eines Fachtages des Netzwerks Frühe Hilfen oder Facharbeitskreises HzE des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Brandenburg und auch während des Netzwerktreffens der Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Auch einzelne Träger haben die Präsentation für ihre fachliche Auseinandersetzung angefragt. Im September und November 2023 werden wir zudem im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg drei Seminartage mit Fach- und Leitungskräften von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern mit den Schwerpunkten Hilfeplanung, Inobhutnahme sowie Verselbstständigung und Hilfen für junge Volljährige durchführen und auch in diesem Rahmen die Ergebnisse unserer Befragungen einbringen.

Habt ihr die Ergebnisse der Befragung auch mit Kindern und Jugendlichen diskutieren können?

Nein, wir hatten noch keine Gelegenheit, unsere Ergebnisse mit anderen jungen Menschen zu diskutieren. Man muss allerdings auch bedenken, dass wir das alles neben Schule, Ausbildung und Arbeit ehrenamtlich machen. Aber beim nächsten Dialogforum im Herbst 2023 kommen wieder viele junge Menschen zusammen und die Teilnehmenden entscheiden sich dann vielleicht, die Ergebnisse unserer Befragung im großen Stil zu diskutieren.

Die Ergebnisse der Befragung zur Beteiligung im Kinderschutz

Wie viele Kinder und Jugendliche haben an eurer Befragung teilgenommen

Es haben insgesamt 330 junge Menschen den Fragebogen zumindest teilweise aus-

Selbstorganisation und Selbstvertretung junger Menschen und Eltern

Die Reform des SGB VIII hat mit dem § 4a den allgemeinen Partizipationsanspruch junger Menschen um einen Anspruch auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nicht nur in den Einrichtungen, sondern auch – zumindest mitberatend – in den Jugendhilfeausschüssen, in den AG-78 und in sonstigen die Jugendhilfepraxis bestimmenden Gremien erweitert. Die öffentliche Jugendhilfe wurde damit verpflichtet, Zusammenschlüsse von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern anzuregen und zu fördern. In der Gesetzesbegründung heißt es, man wolle dem Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ in den Strukturen jugendhilfespezifisch „vollumfänglich Rechnung“ tragen bzw. junge Menschen „konsequent an Entscheidungsprozessen“ beteiligen. Ist der neue § 4a SGB VIII eine gute Grundlage, (auch benachteiligte) junge Menschen ausreichend gut zu politisieren sowie gegen institutionelle (Über-)Macht zu positionieren? Dieser Frage geht das Heft Forum Erziehungshilfen 1/2023 nach. <https://igfh.de/publikationen/forum-erziehungshilfen-fore>

Selbstvertretung: Landesjugendkonferenz in Sachsen

Der Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V. hat im August 2022 das Projekt Landesjugendkonferenz gestartet. Junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen leben, sollen eine Plattform nach ihren Vorstellungen bilden, um die Praxis stationärer Erziehungshilfen in Sachsen zusammen mit jungen Menschen aus den HzE beteiligungsorientiert weiterzuentwickeln. www.jugendhilfrechtsverein.de/arbeitsbereiche/landesjugendkonferenz

gefüllt. Wir haben in der Auswertung jedoch nur die berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt waren. Das waren 141 Fragebögen.

Warum war eurer Meinung nach die Teilnahme an der Befragung regional so unterschiedlich?

Die Schwierigkeit der Erreichbarkeit junger Menschen in den HzE haben wir ja im Kontext der „Fachkräftehürde“ bereits beschrieben. Darüber hinaus können wir nur Vermutungen anstellen. Wir wissen aber, dass wir in bestimmten Landkreisen entweder besondere Unterstützung erfahren, weil Mitglieder des KJLR selbst aus diesem Landkreis kommen und von ihren Trägern unterstützt werden, oder weil dort vor Ort gerade die Mitglieder der Brandenburger AG Partizipation in den Erzieherischen Hilfen den KJLR besonders aktiv unterstützen, indem diese die Befragung in ihren Einrichtungen und Netzwerken verbreiten.

Die Ergebnisse zum Thema Inobhutnahmen

Wie viel Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen wurden bereits in Obhut genommen?

Von 141 Kindern und Jugendlichen haben 59 Befragte geäußert, bereits in Obhut genommen worden zu sein; sprich von den Befragten wurden rund 42 Prozent in Obhut genommen.

42 Prozent der in Obhut genommenen Befragten waren mit dieser Kinderschutzmaßnahme einverstanden und 58 Prozent nicht einverstanden: Konntet ihr ableiten, warum es jeweils ein bzw. kein Einverständnis gab?

Nein, das haben wir im Fragebogen nicht erfragt. Da die Inobhutnahme meist aus einer Notsituation heraus entsteht, vermuten wir, dass die Befragten vielleicht auch deswegen nicht einverstanden waren, weil sie nicht verstanden haben, warum

eine Trennung von der Familie notwendig ist. Die Situation kam vielleicht auch so überraschend, dass sie nicht zu verstehen war. Junge Menschen erleben Inobhutnahmen mitunter als Bestrafung für ihr eigenes Verhalten. Berücksichtigen wir zudem, dass die Mehrzahl junger Menschen für die Erfahrung der Inobhutnahme angab, nicht über ihre Rechte aufgeklärt worden zu sein, spricht dies dafür, dass sie gar nicht verstanden haben, was mit ihnen passiert und stützt unsere Vermutung.

Welche Ergebnisse konntet ihr bezüglich der Inobhutnahme noch ermitteln?

Ein Problem scheint in der Tat die Aufklärung über ihre Rechte zu sein. Das berichten uns junge Menschen in verschiedenen Kontexten. Es stellt sich die Frage, ob sie nicht informiert werden oder die Informationen vielleicht nicht verständlich genug sind. Ergänzend kommt hinzu, dass 34 % junger Menschen während der Inobhutnahme keinen Kontakt zu einer Vertrauensperson ihrer Wahl aufnehmen konnten und 36 % die Gespräche mit Fachkräften während der Inobhutnahme als nicht hilfreich empfanden. Dem gegenüber stehen Begründungen für positive Erfahrungen während der Inobhutnahme. Hier scheint besonders hilfreich zu sein, wenn junge Menschen herzlich aufgenommen wurden, es einen liebevollen und freundlichen Umgang gab, Vertrauenspersonen zur Verfügung standen und auch die Geschwister vor Ort waren. Den Erwachsenen wurde hier eine besondere Bedeutung beigemessen.

64 Prozent der Befragten geben an, die Gespräche mit Fachkräften während der Inobhutnahme als hilfreich erlebt zu haben: Konntet ihr ableiten, was besonders hilfreich war?

Es wurde nur allgemein nach Gründen für positive Erfahrungen während der Inobhutnahme gefragt. Wenn man diese betrachtet, scheinen Freundlichkeit, Verständnis und vertrauensvolle Gespräche hilfreich zu sein.

Die Ergebnisse zum Thema Hilfeplangespräch

Wie viel Prozent der jungen Menschen haben bereits an einem Hilfeplangespräch teilgenommen?

122 Kinder und Jugendliche haben bereits an einem Hilfeplangespräch teilgenommen. Das sind rund 85 % der Befragten.

Ungefähr 60 Prozent der Befragten waren bisher mit dem Hilfeplangespräch zufrieden bis sehr zufrieden und ca. zehn Prozent eher bis sehr unzufrieden: Konntet ihr die Gründe hierfür ermitteln?

Auch hier fällt auf, dass etwa 26 % der jungen Menschen, die an einem Hilfeplangespräch teilnahmen, nicht verständlich über ihre Rechte informiert wurden. 31 % wurden beispielsweise nicht darüber informiert, dass sie eine Vertrauensperson ihrer Wahl zum Hilfeplangespräch begleiten darf. Weitere 34 % kennen die Protokolle ihrer Hilfeplangespräche nicht. Auch dies können Gründe für Unzufriedenheit sein. Hinzu kommt, dass 32 % der jungen Menschen nicht wissen, wo sie sich beschweren können, wenn sie mit Entscheidungen des Jugendamtes nicht einverstanden sind. Bei der Auswertung der Zahlen entstand bei uns das Gefühl, junge Menschen könnten sich den Fachkräften gegenüber ausgeliefert fühlen und selbst wenig über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten wissen. Das finden wir im KJLR Brandenburg sehr bedenklich.

Welche Daten habt ihr hinsichtlich des Hilfeplangesprächs noch erhoben?

Wir haben erfragt, ob junge Menschen den/die Sozialarbeiter*in vom Jugendamt, der/die für ihre Familie zuständig ist, kennen. Dies beantworteten 90 % mit „Ja“. Allerdings wissen 24 % der jungen Menschen nicht, wie sie Kontakt zum Jugendamt aufnehmen können. Die meisten jungen Menschen (95%) wissen, dass vor dem Hilfeplangespräch durch die Einrichtung ein

Bericht über ihn für das Jugendamt verfasst wird. Mit den meisten jungen Menschen (85%) wurde dieser Bericht vor dem Versand an das Jugendamt besprochen. Allerdings wurden in nur 80 % der Fälle die Änderungswünsche der jungen Menschen in den Bericht aufgenommen.

Gibt es Daten, die ihr als Ergebnisse der Befragung nicht präsentieren konntet, die dennoch wichtige Rückschlüsse auf die Praxis der Inobhutnahme oder des Hilfeplangesprächs zulassen?

Wir haben bei Inobhutnahmen und Hilfeplangesprächen nach den Gründen für positive Erfahrungen gefragt. Hier zeigt sich deutlich, dass vertrauensvolle und erklärende Gespräche und Zuhören besonders wichtig sind. Insbesondere die Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche in den Einrichtungen und die Berücksichtigung von Wünschen und Interessen wurden von jungen Menschen als positiv benannt. In erster Linie scheinen hier die Betreuer*innen vor Ort gegenüber den Sozialarbeiter*innen im Jugendamt von besonderer Bedeutung zu sein. Zu erwähnen ist sicherlich auch, dass lediglich 43 % der Fragebögen komplett ausgefüllt wurden und wir nur diese berücksichtigen konnten. Außerdem ist uns anhand der offen formulierten Fragen mitunter deutlich geworden, dass Erwachsene geantwortet haben. Auch die Unterstützung jüngerer Befragter bei der Beantwortung durch Fachkräfte verdeutlicht, dass es bei der Beantwortung der Fragen auch zu Beeinflussungen, in die eine oder andere Richtung gekommen sein könnte.

Eure Meinung zählt

Was denkt ihr persönlich über das Thema Beteiligung im Kinderschutz?

Beteiligung erfolgt sowohl in der Hilfeplanung als auch in akuten Krisensituationen viel zu wenig und speziell bei Inobhutnahmen scheint die Beteiligung weniger eine Rolle zu spielen. Das sollte unbedingt verändert werden. Aus unserer Befragung

geht deutlich hervor, dass junge Menschen nicht ausreichend über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden. Wichtig wäre außerdem, dass sich Fachkräfte immer wieder rückversichern, ob die jungen Menschen verstehen, was gerade mit ihnen passiert. In diesen schwierigen und krisenhaften Situationen muss immer die besondere emotionale Lage dieser jungen Menschen ausreichend berücksichtigt werden.

Gibt es etwas, was Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Jugendämtern bisher nicht mitgedacht haben, aber wissen sollten?

Die Maßnahmen, die für den Schutz junger Menschen getroffen werden können, sind für junge Menschen häufig sehr unübersichtlich, in ihrer Umsetzung hoch emotional und mit Ängsten besetzt. Zumeist treffen fremde Erwachsene die Entscheidungen und junge Menschen verstehen nicht, was eigentlich gerade passiert und wem sie vertrauen können. Besonders im Kinderschutz ist es deshalb immens wichtig, die Perspektive junger Menschen zu erfassen und die individuelle, emotionale Situation zu berücksichtigen. Nur so können junge Menschen in dieser schwierigen Situation entlastet und gute Entscheidungen getroffen werden, die auch zur individuellen Situation junger Menschen und ihrer Familien passen. Es ist wichtig, dass das konkrete methodische Vorgehen die Beteiligung junger Menschen ermöglicht und alle Lösungsschritte die Perspektive junger Menschen einschließen. Außerdem muss die Bedeutung von Vertrauenspersonen als Unterstützung junger Menschen in Krisensituationen unbedingt beachtet werden.

Wenn ihr auf euer Engagement im KJLR schaut: Welche Erfahrungen nehmt ihr für die Zukunft mit?

Durch unsere ehrenamtliche Arbeit beim KJLR haben wir unglaublich viel gelernt und tolle Erfahrungen gemacht. Durch un-

sere Aktivitäten als Interessensvertretung und den Austausch mit anderen jungen Menschen in den HzE haben wir immer wieder erfahren, dass man etwas tun muss, wenn einen etwas stört. Dies ist manchmal gar nicht so einfach, aber die Mühe lohnt sich für sich selbst und oft hat es auch Auswirkungen für andere. Wir verstehen jetzt die Zusammenhänge in der Kinder- und Jugendhilfe und der Politik viel besser. Politische Entscheidungsprozesse und Gesetzesreformen haben wir miterlebt, konnten diese mitgestalten und erhielten sehr positive Rückmeldungen dafür. Durch unser Mitwirken in Fachtagungen, Workshops oder anderen Gremien sowie unseren Vorträgen vor Fachkräften haben wir viel Übung darin, mit größeren Erwachsenengruppen zu diskutieren. Dabei planen wir auch die Austauschformate inhaltlich selbstständig und jedes Mal machen wir dabei neue Erfahrungen. Ein anderer wichtiger Erfahrungswert ist unsere Art der Zusammenarbeit im KJLR. Wir versuchen alle so zu integrieren, dass sich alle wohlfühlen können. Das gemeinsame Erarbeiten von Themen, die Moderation der Inhalte, aber auch der Gebrauch digitaler Tools für unsere Zusammenarbeit erweitern unsere Fähigkeiten, die für uns heute selbstverständlich geworden sind. Das stärkt auch unser Selbstbewusstsein und wirkt sich positiv auf unsere Sprachkompetenz aus. Durch die Arbeit im KJLR Brandenburg sind wir alle gewachsen und gereift. Die intensive Auseinandersetzung mit den Interessen junger Menschen in den HzE wirkt sich bei einigen von uns auch auf die Berufswahl aus. So möchten einige später auch beruflich als Erzieher*in oder Sozialarbeiter*in mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die Arbeit beim KJLR bereitet uns große Freude und ist für uns alle eine große Bereicherung.

Was möchtet ihr Erwachsenen mit auf den Weg geben?

Dass alle Kinder und Jugendlichen gleich sind und sie aufhören sollen, uns als „Heimkinder“ zu sehen. Wir bitten die Er-

wachsen auf den Begriff „Heimkinder“ zu verzichten und stattdessen bitte junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung zu sagen. Außerdem möchten wir Erwachsenen ans Herz legen, bei Problemen miteinander ins Gespräch zu gehen und für den gemeinsamen Austausch alle Aspekte und Inhalte so zu formulieren, dass sie auch für Kinder und Jugendliche verständlich sind. Wenn ihr euch fragt, wie die HzE tatsächlich wirkungsvoll sind, dann fragt die jungen Menschen. Diese wissen am besten, was funktioniert und wirklich hilft. Bitte unterstützt junge Menschen in ihrem Umfeld, damit sie sich weiter engagieren können und sagt nicht: „Nein, du kannst das nicht!“ Gerne können sich die Erwachsenen bei Fragen zur Perspektive junger Menschen in den HzE auch an uns wenden. Schreibt uns einfach eine Mail an info@kjl-brandenburg.de.

Was würdet ihr jungen Menschen für die Zukunft mit auf den Weg geben wollen?

Lasst euch, egal wo, nicht unterkriegen! Wenn ihr Sorgen habt, dann öffnet euch, beschwert euch, lasst euch beraten, sucht euch Hilfe. Ihr habt ein Recht darauf, euch zu informieren und eure Meinung zu sagen.

Achtet aufeinander! Wenn ihr eine Person seht, der es schlecht geht, sprecht sie an und fragt nach, ob sie Hilfe braucht. Die Person muss die Hilfe nicht annehmen wollen, aber die Geste zählt. Engagiert euch für Themen, die euch wichtig sind. Macht das, worauf ihr Lust habt, egal wer ihr seid und wo ihr lebt. Und zum Schluss noch Werbung in eigener Sache: Um über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden zu bleiben, abonniert den Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg auf Instagram: [@kjlr_brandenburg](https://www.instagram.com/kjlr_brandenburg). Schreibt uns gerne, wir wollen mit Euch im Austausch sein.

Vielen Dank für euer Engagement und die Möglichkeit, von euch zu lernen!

Eindrücklich beschreiben die jungen Menschen des KJLR Brandenburg, wie engagiert sie als Interessenvertreter*innen für junge Menschen in den HzE ehrenamtlich zusammenwirken. Dieses Engagement – neben Schule und Ausbildung – verdient unseren größten Respekt. Herzlichen Dank für die Bereitschaft, uns Einblicke in diese wichtige Arbeit sowie auch persönliche Gedanken und Erfahrungen zu gewähren; vor allem aber für die Möglichkeit, von jungen Menschen als Adressat*innen der

Kinder- und Jugendhilfe lernen zu können. Wir alle müssen verstehen, dass es in der Praxis niemals ohne die Mitwirkung junger Menschen funktionieren kann, wenn wirksame Beteiligungs- und Beschwerdeformate entwickelt werden sollen. Vielen Dank an die jungen Menschen des KJLR Brandenburg!

Quellen:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). BT-Drs. 19/26107. 25. Januar 2021.

11 Thesen: [Selbstvertretung] in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! IGFH. 2023.

*Kinder- und Jugendhilfe Landesrat
Brandenburg KJLR Brandenburg
[kjlr-brandenburg.de](https://www.kjlr-brandenburg.de)*

*Dr. Cindy Dagott
dagott@afet-ev.de*

Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit

Mit dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ können Kinder und Jugendliche eigene Projekte umsetzen und ihr Umfeld aktiv mitgestalten. Das Bundesjugendministerium fördert Projekte von und für Kinder und Jugendliche. Für das Programm stehen 2023 rund 40 Millionen Euro bereit. Kinder und Jugendliche können sich noch **bis zum 15. September** mit ihren Ideen um eine Förderung bewerben.

Das Ziel ist, die Situation junger Menschen durch Bewegung, Kulturangebote und Maßnahmen für die körperliche und seelische Gesundheit zu verbessern. Die schwierige Coronazeit war mit großem Verzicht für Jugendliche verbunden. Durch das Programm soll ein Ausgleich ermöglicht werden. Zugleich hat das Ministerium damit auf die Kritik reagiert, dass junge Menschen ihre Interessen nicht gehört sahen.

Das Bundesprogramm wird von der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) und der Stiftung SPI umgesetzt. Der Programmteil „Kinder- und Jugendbeteiligung im Zukunftspaket“ wird von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) verantwortet.

Quelle: Homepage BMFSFJ

Heranwachsende mit komplexem Hilfebedarf und die eigenlogische Weiterentwicklung der Erziehungshilfen – Ergebnisse des Modellprojekts der Berliner Koordinierungsstelle

„Offensichtlich kommt die Kinder und Jugendhilfe schon jetzt nicht mehr umhin, begründet und empirisch belastbar Auskunft über ihre Leistungen, d. h. nicht nur über die Strukturen und Prozesse angebotener Maßnahmen, sondern auch über deren Ergebnisse und Wirkungen auf Seiten der Kinder und Jugendlichen und deren Familien wie auch insgesamt im Hinblick auf ihren Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse zu geben.“ (Lüders & Haubrich 2006: 5)

Einleitung

Die Berliner „Koordinierungsstelle zur Entwicklung flexibler Hilfesettings für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf“ (im Folgenden: Koordinierungsstelle) hat im Oktober 2018 ihre Arbeit als Modellprojekt (s. Wunsch 2019) der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aufgenommen. Das Modellprojekt ist von einem Team der Evangelischen Hochschule Berlin wissenschaftlich begleitet und evaluiert worden (vgl. Bergschmidt & Wunsch 2022). Auf Grundlage dieses Modellprojekts und seiner Evaluation als Teil der Wirkungsforschung soll hier die Wirkung auf die Eigenlogik sozialpädagogischer Strukturen und Handlungen dargestellt werden. Denn die Wirkungsforschung erscheint „nur dann für die soziale Arbeit erfolgreich, wenn sie Wissen um Wirkungen und Wirkfaktoren der eigenen professionellen Praxis in einen reflexiven Verwendungszusammenhang und Wissensbestand überführt“ (Albus et al. 2018). Das Wissen um Wirkungen und Wirkfaktoren der eigenen sozialpädagogischen Handlungsformen kann – so die These –, nur mit dem Wissen um den Kausalzusammenhang zwischen Handlungsform und Wirkung erworben werden. Es geht um Kausalitäten, die nur in Praxis und Theorie zu erkennen sind und ihrer Eigenlogik entsprechen. Daher untersucht dieser Beitrag, nach einer Beschreibung der Struktur und Arbeitsweise der Koordinierungsstelle (I), und der Vorstellung der Ergebnisse der Evaluation (II), welche sozialpädagogischen Handlungsformen und welche Kausalitäten dazu führen, dass die Adressat*innen neue

Kompetenzen erwerben (III). Das als Motto gewählte Zitat (Lüders & Haubrich 2006) ist dabei leitend.

I. Strukturen und Angebote der Koordinierungsstelle sowie ihre Wirkung: Ergebnisse der Evaluation¹

Das Modellprojekt Koordinierungsstelle unterstützt die Berliner Jugendämter dabei, bedarfsgerechte, flexible und tragfähige Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen zu schaffen.² Es wendet sich an psychosozial hochbelastete junge Menschen mit riskantem, herausforderndem Verhalten und komplexen Hilfebedarfen, denn sie haben folgende Problematiken gemeinsam:

- Ihre Biografien und Erziehungshilfverläufe sind durch Brüche geprägt,
- sie verfügen vielfach kaum noch über stabile soziale oder familiäre Netzwerke,
- sie gehen oft schon jahrelang nicht mehr zur Schule,
- sie sind in schlechter gesundheitlicher Verfassung
- sie werden zunehmend von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen.

In Berlin liegt der Altersmedian bei Fallanfrage bei 14 Jahren, 63% der jungen Menschen sind männlich. Sie kommen fast ausnahmslos aus sozial benachteiligten Familien; kumulierende biographische Risiken wie insbesondere psychische Erkrankungen der Eltern sowie i.d.R. mehrere traumatische Erlebnisse liegen in allen Fällen vor. In 97% der Fälle liegen psychiatrische Mehrfachdiagnosen vor, sehr

häufig verbunden mit ernsthaften sozialen Beeinträchtigungen und einer Zuordnung zum §35a SGB VIII (Eingliederungshilfe). In 85% der Fälle fand bei Fallanfrage keine Beschulung statt.

Ziel der Koordinierungsstelle ist deshalb, für junge Menschen, die „keiner (mehr) haben will“ (SenBJF 2018: 1) gemeinsam (wieder) trotz der Schwierigkeiten und Herausforderungen, die mit der Arbeit mit ihnen verbunden sind, in der Verantwortung zu bleiben: „Scheitern ist erlaubt, Aufgeben nicht!“ – so einer der Arbeitsgrundsätze der Koordinierungsstelle.

Beschreibung der Strukturen, Angebote und Prozesse der Berliner Koordinierungsstelle

Kernelemente des Konzepts der Berliner Koordinierungsstelle sind die Falleingabesitzung, Team-auf-Zeit, die Möglichkeit von (ergänzenden) Einzelfallhelfer*innen und der Arbeitsgrundsatz einer konsequenten Partizipation der jungen Menschen und ggf. ihrer Familien³.

Die **Falleingabesitzung**: Viele Expert*innen aus Jugendämtern, psychiatrischen und therapeutischen Anbietern und den Akteur*innen, die bis zu dem Zeitpunkt in Unterstützungsangeboten für den jeweiligen „Fall“ involviert waren, tragen alle Informationen zu dem Fall zusammen. Der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten wird permanent gewährleistet. Das **Team-auf-Zeit**: Aus der Falleingabesitzung geht ein kleineres Team hervor, das die Maßnahmen einleitet und begleitet. Es kann, wenn etwas problematisch wird, ständig und vor allem zeitnah eingreifen. Mit dem Team-auf-Zeit und den **Einzel-**

fallhelfer*innen haben die Heranwachsenden z. T. erstmals eine Hilfe an ihrer Seite, die nicht an Bedingungen geknüpft ist und daher nicht von ihnen als Zwang empfunden werden. Das Setting kann im Verlauf partizipativ und fallverstehensbasiert durch weitere Hilfelemente flankierend und flexibel angepasst werden.

II. Evaluierte Wirkungen

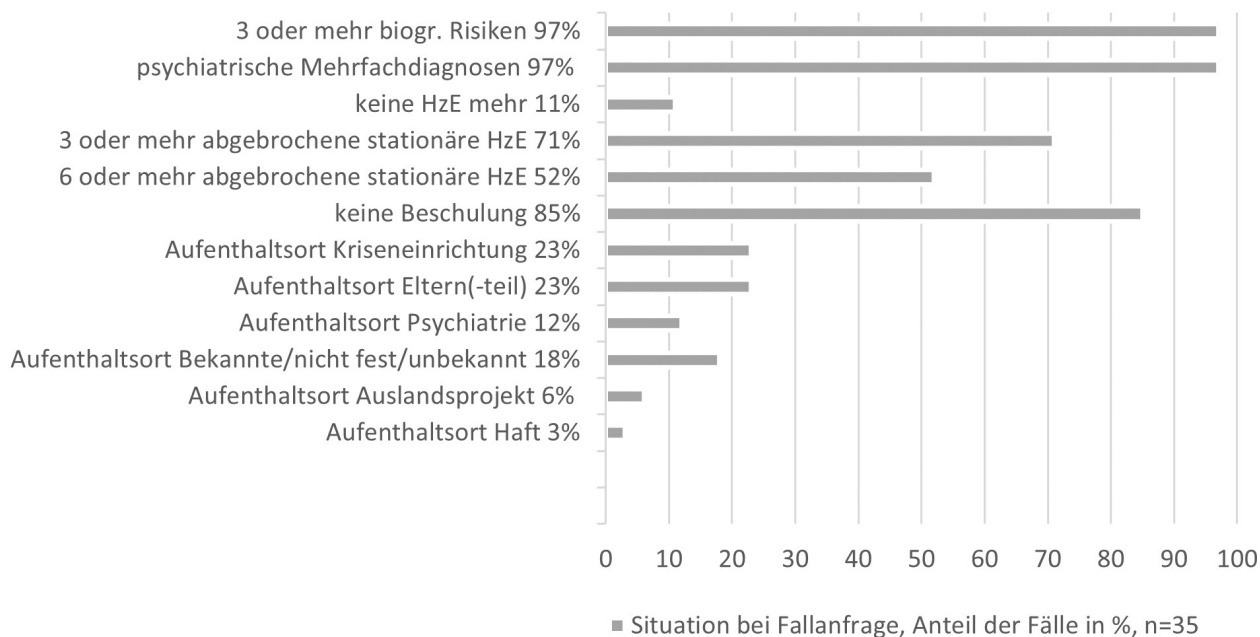
Die Partizipation als ein wichtiger Gelingensfaktor konnte überwiegend ver-

wirklicht werden: Die Teilnahme junger Menschen an der Fallberatung gelang in immerhin 86% der Fälle, ihre kontinuierliche Partizipation im Verlauf in 74% der Fälle und die der Personensorgeberechtigten in 69% der Fälle. Eine verlässliche fallbezogene Kooperation im Team-auf-Zeit kam in 74% der Fälle zustande.

Die Ausgangslage bei **Fallanfrage** (vgl. Abbildung 1) ist durch weit überdurchschnittlich hohe Abbruchquoten stationärer Erziehungshilfen gekennzeichnet: In 86% der Fälle wurden alle bislang

installierten stationären Erziehungshilfen abgebrochen; in 71% der Fälle gab es drei oder mehr Abbrüche, und in 52% der Fälle sogar sechs oder mehr (bis zu 18) Abbrüche. In immerhin 11% der Fälle war keine Hilfe zur Erziehung mehr installiert. Die häufigsten Aufenthaltsorte sind Kriseneinrichtungen (23%), Eltern(-teil) (23%) oder Psychiatrie (12%); in immerhin 18% der Fälle war dem Jugendamt der Aufenthaltsort nicht bekannt, nicht fest oder bei „Bekannten“.

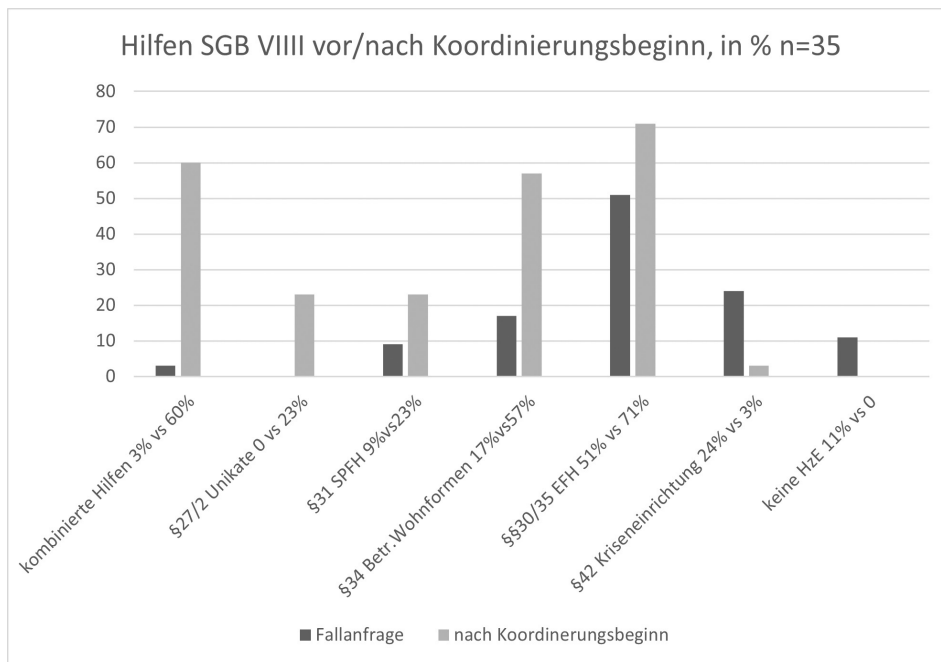
Zusammenfassung: Situation bei Fallanfrage



Vergleicht man die Situation vor und nach Koordinierungsbeginn (Abbildung 2 auf der nachfolgenden Seite), so zeigt sich, dass es in allen Fällen gelingt, Hilfen zur Erziehung umzusetzen (Anteil an Fällen ohne Hilfe zur Erziehung sinkt von 11% auf 0), und die Kriseneinrichtungen deutlich zu entlasten (Reduzierung der Fälle in Kriseneinrichtungen von 23% auf 3%). Entsprechend der Empfehlung der settingübergreifenden, kontinuierlichen Einzelfallhelfer*innen als Kernelement der

Ideensammlungen des Fallverbunds steigt der Anteil an Einzelfallhilfen, die über §30 und §35 SGB VIII finanziert werden, von 51% auf 71%. Die größte Veränderung zeigt sich in der Umsetzung kombinierter Hilfen zur Erziehung, die von 3% (also lediglich ein Fall) auf 60% gestiegen ist. Auch die Umsetzung von „Unikaten“ nach der „Innovationsklausel“ §27(2) SGB VIII, also individuelle Hilfesettings, die auf Einzelvereinbarungen außerhalb der Trägerverträge basieren und bei Fallanfrage

in keinem Fall umgesetzt worden waren, ist auf 23% der Fälle gestiegen. Die Wünsche der jungen Menschen konnten insgesamt in 69% der Fälle umgesetzt werden.⁴ Entsprechend der Umsetzung der „häufigsten Wünsche“ steigt der Anteil an Familienhilfen von 9% auf 23% an. Die stationären Erziehungshilfen nach §34 SGB VIII, Grundlage sowohl für das betreute Einzelwohnen (BEW) als auch für die Wohngruppen, steigen von 17% auf 57%.



Möglich wird das durch vier **Kernelemente** flexibler Hilfesettings⁵:

- 1. Kontinuität:** Die dauerhafte (!), institutions- und settingübergreifende, niedrigschwellige Begleitung durch Einzelfallhelfer*innen mit der Möglichkeit, das Nähe-Distanzverhältnis selbst zu regulieren, ist oft der erste für die jungen Menschen annehmbare „Versorgungsbaustein“ (vgl. Baumann 2019) und sorgt für Kontinuität trotz flexibler Settinganpassungen.
- 2. „Abfederung“/„Flankierung“ des Settings:** Um den zu erwartenden Eskalationen vorzubeugen bzw. diese aktiv jenseits der Optionen Abbruch (Entlassung) oder (passives) Aushalten flexibel bewältigen zu können, braucht es Räume, Kompetenzen und Ressourcen für Deeskalation. Dazu gehört bspw. ein fester Platz für den jungen Menschen in einer weiteren Einrichtung, der in Intervallen oder in eskalierenden Situationen genutzt wird (Auszeitmodell), Entlastung der Gruppe tagsüber durch einen zusätzlichen Platz in einer Tagesgruppe oder in kritischen Zeiten durch zusätzliche 1:1 Begleitung vor Ort etc.

- 3. Kombinierte Hilfen:** Die Abfederung bzw. Flankierung eines Settings zur Erhöhung der Haltbarkeit ist ein Kernelement flexibler, tragfähiger Hilfen und wird in so gut wie allen Fällen empfohlen. Dies erfordert in der Regel die Kombination von mehreren Erziehungshilfen zu einem individuellen Hilfearrangement, welches im Verlauf flexibel angepasst werden kann. Am häufigsten ist dabei die Kombination einer Form des betreuten Wohnens (Wohngruppe/Heim oder betreutes Einzelwohnen nach §34 SGB VIII) mit einer Einzelfallhilfe (§30 SGB VIII).

- 4. Einbezug aller relevanten Lebensfelder:** Die Berücksichtigung der gesamten Lebenswelt des jungen Menschen ist notwendig, so wie soziale Beziehungen, Bildung/Schule, Tätigsein und Tagesstruktur, Freizeit, körperliche und psychische Gesundheit, Straffälligkeit etc.

III. Kompetenzen und Kausalität der Handlungen

Der eingeforderte Nutzen für die Kinder und Jugendlichen (s. Lüders & Haubrich 2006; und ausführlich in Begemann et al. 2019)

sollte aber auch in Kompetenzerweiterungen ausgedrückt werden.

Welche Unterstützungsmaßnahmen sind aber konkret als kompetenzfördernde Prozesse beschreibbar? Mit dieser Frage stellt sich auch die nach der sozialpädagogischen Kausalität – beziehungsweise nach den sozialpädagogischen Wirkungen, die zu den Kompetenzentwicklungen beigetragen haben könnten.

Um dazu Hinweise zu erlangen, hat das Forschungsteam – zusätzlich zum eigentlichen Forschungsauftrag – mit den zwei Hauptangestellten des Büros einen Workshop veranstaltet, bei dem die Verlaufsrekonstruktionen (s. Bergschmidt & Wunsch 2022: 14f) von 15 der unterstützten Heranwachsenden durchgegangen wurden.⁶ Das Ergebnis waren 9 unterschiedliche Kompetenzdarstellungen:

Kritischer Substanzgebrauch

- Es geht um Fähigkeiten, die eine Selbstregulierung beim Drogenkonsum herstellt.

Körperliche Übergriffe, Selbstgefährdung, Suizidalität

- Die Fähigkeiten, sich bei Selbst- und Fremdgefährdung zurückzuhalten und die Unversehrtheit des eigenen

Körpers und der Psyche ebenso wie die von anderen im Blick zu haben und zu respektieren.

Verarbeitung der Biografie, Herkunftsfamilie (Kontakt)

- Es sind Fähigkeiten gemeint, die die eigene Person mit ihren Entwicklungen und Entstehungsbedingungen verstehen und dabei auch die Reflexion der familiären Herkunft als Ressource für das Selbstverstehen ansehen.

Perspektiven für Privates, Schule und Beruf

- Diese Fähigkeit ist nach vorne gerichtet und sucht über die Projektion des zukünftigen Lebensweges eine Motivation zu finden, Hindernisse zu überwinden.

Erfolgsenerlebnis

- Die Fähigkeit, die positiven und selbstwirksamen Erfahrungen für zukünftige Anstrengungen anzusehen.

Reflexivität

- Die Fähigkeit, zu sich in eine Distanz zu gehen und ein Nachdenken zwischen Selbstkritik und Selbstunterstützung einzuüben.

Handlungsfähigkeit

- Bei dieser Fähigkeit ist im Unterschied zu dem Erfolgsenerlebnis auch das negative Erlebnis wichtig, um die zukünftigen Handlungen zwischen Scheitern und Gelingen auszurichten.

Selbstfürsorge

- Diese Fähigkeit ist vor dem Hintergrund der Rastlosigkeit der Adressat*innen zu sehen und pocht auf eine Eigenpflege der Person (in körperlicher und psychischer Hinsicht).

Zufriedenheit

- Es ist die Fähigkeit gemeint, ein Gleichgewicht zu suchen und sich von Sichtweisen zu verabschieden, die negative Erlebnisse allein in Fremdverantwortung sehen. Eine Abwägung von Selbst- und Fremdverantwortung ist hier intendiert.

Auch wenn diese Kompetenzaufzählungen keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben, so sind sie insofern von Bedeutung,

als sie sich an der konkreten Situation der Heranwachsenden mit komplexen Hilfedarf orientieren. Zudem sind sie auch nicht völlig losgelöst von gesellschaftlichen Erwartungen, beispielsweise bezüglich schulischer und beruflicher Perspektiven. Jedoch sind Kompetenzen wie „Handlungsfähigkeit“ und „Reflexivität“, die „Fähigkeit zur Entwicklung von Perspektiven“ und die „Erfahrungen des Erfolges“ indirekt für die schulische und berufliche Entwicklung von Bedeutung.

Es lassen sich drei Erklärungsansätze finden, die für die Wirkung in Anspruch genommen werden können.

1. Lebensweltorientierung: Entscheidend für die Fachkräfte auf dem Workshop war die Lebensweltorientierung nach Hans Thiersch (Thiersch 2015), d. h. ihnen war klar: Wir stellen keine Ansprüche und keine Erwartungen an die Kinder und Jugendlichen, die ihrer Leistungsfähigkeit und Bewältigungsmuster vollkommen entgegenstehen bzw. sie überfordern. Ihre Anforderungen und Kompetenzerwartung an die Kinder und Jugendliche war so ausgerichtet, dass sie die Erfahrungen und bisherigen Erlebnisse und Bewältigungsformen und -muster berücksichtigten. Nur durch diese Lebensweltorientierung und Orientierung an den bisherigen Bewältigungsmustern kann eine neue Überforderung vermieden werden. Die getroffenen Maßnahmen sind demnach bedarf- und entlastungsorientiert. Dennoch können Herausforderungen und Zumutungen an diese Kinder und Jugendlichen gestellt werden. Das ist die große Herausforderung in der Arbeit mit diesen Kindern und Jugendlichen.

2. Subjekt und sozialpädagogischer Ort: Strukturen lassen sich im Sinne des sozialpädagogischen Ortes von Michael Winkler (Winkler 2021: 249–266) verstehen, die nach Winkler eine Subjektivität und eine Aneignung von Wirklichkeit ermöglichen. Die Sozialität (Winkler spricht von Gesellschaft-

lichkeit) und die Partizipation werden über den neuen Ort, der sich um die bestehenden Strukturen und Angebotsformen förmlich legt und ergänzend eingesetzt werden kann, angebracht. Folglich sind in der Kinder- und Jugendhilfe Subjekt und sozialpädagogischer Ort wichtige eigenlogische Kräfte und Wirkungsfaktoren. Sie können in der Koordinierungsstelle erkannt und in ihrer Bedeutung hervorgehoben werden.

3. Sozialpädagogische Handlungsformen: Die sozialpädagogischen Handlungsformen (Benner & Wunsch 2022: v.a. 350–353), die sich bei den Fachkräften der Koordinierungsstelle beobachten ließen, waren:

a. Regierende Praktiken, umfasst Angebote, die Heranwachsende nicht einer bestehenden Ordnung und deren Zwängen unterwerfen, sondern sie befähigen, sich selbst zu regieren und aus sozialisatorischen in urteilsbildende und partizipatorische Bildungsprozesse überzugehen. In aktuellen Praxisreflexionen wird hier eher von „Grenzen setzen“ gesprochen, mit dem Ziel der Selbstregulierung der Heranwachsenden.

b. Erfahrung und Beziehungen erweiternde Praktiken, die es diesen erlauben, sich narrativ, bildend und aufklärend mit ihrer Situation und der sie umgebenden Welt auseinanderzusetzen. Hier würden Fachkräfte davon sprechen, dass sie Angebote unterbreiten, egal ob in Feldern der Erlebnispädagogik, Gesundheitserziehung, sportliche Angebote etc., aber auch Angebote und Anregungen für die Alltagsstruktur. Hier besteht das Ziel darin, die für die eigene Person wichtigen neuen Erlebnisse und neuen Beziehungen selbst zu suchen.

c. Beratende Praktiken, die Heranwachsende befähigen, aus pädagogischen Beratungen in Selbstberatung und Beratung mit Anderen einzutreten. Beratung in der Hilfe zur Erziehung/Jugendhilfe findet in der Regel im Alltag eingebettet und in

Situationen statt, die etwas Freiraum oder Entspannung ermöglichen, mit dem Ziel der Selbstberatung.

Bei dem Abgleich der drei Erklärungsansätze mit den dargestellten Kompetenzen fiel auf, dass sich sozialpädagogische Kausalitäten zwischen den Praktiken der a) Grenzsetzung, b) Erfahrungserweiterung und c) der Beratung mit den Kompetenzen herstellen ließ.

So sind die **grenzsetzenden/regierenden Handlungsformen** in den genannten Parametern „kritischer Substanzgebrauch und körperliche Übergriffe, Selbstgefährdung etc.“ nachweisbar. Auch wenn eine eigene Selbstregulierung immer nur durch eine Beratung und Erfahrungserweiterung stattfindet, ist es der Umstand, dass Selbst- und Fremdgefährdung sozialpädagogisch nicht akzeptiert werden, der dabei von elementarer Bedeutung ist. Die **Erfahrungserweiterung** bzw. Selbstunterrichtung lässt sich den Begriffen der „Biografie, Perspektiven und Selbstfürsorge“ zuordnen. Über Praktiken der Erzählung und Darstellung der Bedeutung dieser Aspekte im Leben jedes Heranwachsenden haben die Sozialpädagog*innen dazu beigetragen, dass die Heranwachsenden ihre eigene Biografie neu betrachten, persönliche und sonstige Ziele anstreben und sich um ihr persönliches Wohl einsetzen. Die Befähigung zur Selbstberatung findet sich in der „Reflexivität und Handlungsfähigkeit“ wieder.

Diese sozialpädagogischen Handlungsformen können auch für allgemeine Aussagen zu eigenlogischen Wirkungen von Sozialer Arbeit herangezogen werden. Dazu erscheint es notwendig, bei der Bemessung der Wirkungen von Maßnahmen die sozialpädagogischen Handlungsformen dahingehend zu untersuchen, welche Kausalitäten dazu führen, dass die Adressat*innen z. B. ihre Erfahrungen erweitern und Kompetenzen erwerben können. Denn nur wenn Wirkungsmechanismen erkannt werden, können Bedingungen geschaffen werden, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Eine Wirkungsforschung, die diesen

Anregungen und ersten Forschungsergebnissen weiter nachgehen würde, hätte den Vorteil, eine Feedback-Struktur bzw. eine Rückkoppelung von Kompetenzentwicklung und sozialpädagogischer Handlung zu ermöglichen. Die Fachkräfte würden von diesen Rückmeldungen profitieren, weil sie in Vergleichsgruppen bzw. in dem methodischen Vorgehen bei vergleichbaren Gruppen bzw. Situationen Anregungen für bestimmte Handlungsformen erhalten könnten, wenn diese in den genannten Kompetenzentwicklungen höhere Bewertungen erlangt hätten.

Fazit und Ausblick

Dieser Artikel hatte nicht die Absicht, eine abschließende Positionierung zur Wirkungsforschung vorzunehmen. Vielmehr war es die Absicht, die Eigenlogik der Jugendhilfe/Sozialpädagogik auf ihre Passung für die Darstellung von Kausalitäten, die auch zu Kompetenzen ausgedrückt werden könnten, darzustellen. Wie Lüders & Haubrich 2006 ausführen, ist die Geschichte der Pädagogik/Sozialpädagogik voll von Metaphern zur Wirkung. Wenn es sich um mehr als nur Metaphern handelt, sondern um konkrete Handlungsformen, die historisch-systematisch entwickelt wurden, die in der Forschung auf ihre Umsetzung untersucht werden, dann wäre das eine wichtige Leistung hin zu einer theoriebasierten empirischen Forschung der Sozialen Arbeit.

Anmerkungen:

¹ Die Evaluation basiert auf einer deskriptiv-statistische Auswertung der im Berichtswesen vorhandenen (anonymisierten) Falldokumentation (n=35,) und deren quantitative Inhaltsanalyse des Berichtswesens. Fokus: Vergleich der Ausgangslage bei Fallanfrage mit der Situation nach Koordinierungsbeginn zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Berichtswesens. Die Datenbasis stellen 15 problemzentrierte Interviews mit den Koordinator*innen, sowie Einbezug Berichtswesen, Fallchronologien (die komprimierte Darstellung des bisherigen Fallverlaufs), exemplarische Akteneinsicht dar.

² Sie ist 2018 aus einem „Bündnis für die Schwierigen“ zwischen Jugendämtern, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbänden und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hervorgegangen.

³ Daher gehört zu den zentralen Aufgaben der Koordinator*innen die Wünsche und Vorstellungen der jungen Menschen in Erfahrung zu bringen, sie zur Teilnahme an allen Sitzungen des Hilfeplanungsprozesses ermutigen und sich dafür einzusetzen, dass die Wünsche und Vorstellungen der Adressat*innen in den Hilfeplanungsprozess einfließen und sie diesen mitbestimmen können.

⁴ Wenn Wünsche und/oder Kernelemente individueller, flexibler Hilfesettings nicht umgesetzt werden, liegt dies also weniger in der fehlenden Verwirklichung der Gelingensfaktoren in Falleingabesetzung und/oder Teamauf-Zeit (hier haben wir im Gegenteil weit überwiegend eine sehr gute Prozessqualität beobachten können), sondern vorrangig in strukturellen Hemmfaktoren wie die Finanzierung von kombinierten Hilfen, die oft von den Jugendämtern zunächst oder auch dauerhaft abgelehnt wird; ein fehlendes funktionierendes Trägernetzwerk; ein Mangel an passenden Angeboten für die Zielgruppe sowie struktureller Machtasymmetrie (Vgl. Bergschmidt & Wunsch 2022).

⁵ Fallbeispiele für individuelle, flexible Lösungen finden sich in unserem Bericht (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/koordinierungsstelle-flexible-hilfesettings/>), und Handlungsempfehlungen für fallverstehensbasierte Settingkonstruktionen in Hilfeplanungsprozessen bei krisenhaften Verläufen in Schwabe (2021)

⁶ Die Ergebnisse des Workshops (der am 14.9.2020 in der Koordinierungsstelle stattgefunden hat) sind nicht in den Bericht eingegangen und werden für diesen Beitrag anders strukturiert und weichen dementsprechend von den vor Ort zusammengetragenen leicht ab.

Literatur

Albus, Stefanie/Micheel, Heinz-Günter/Polutta, Andreas (2018): Wirksamkeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger: Grundlagen der Sozialarbeit und So-

zialpädagogik. 6. über. Aufl., München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1825-1831.

Baumann, Menno (2019): Kinder, die Systeme sprengen. Band II: Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhilfe und Schule, Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.

Begemann, Maik-Carsten/Bleck, Christian/Liebig, Reinhard (Hrsg.) (2019): Wirkungsforschung zur Kinder- und Jugendhilfe: Grundlegende Perspektiven und arbeitsfeld-spezifische Entwicklungen, Weinheim: Beltz Juventa.

Benner, Dietrich/Wunsch, Robert (2022): Zehn Thesen zu Ursprung und Pragmatik moderner Pädagogik und Sozialpädagogik. In: neue praxis 52.4, S. 345-356.

Bergschmidt, Viktoria/Wunsch, Robert (2022): Evaluation des Modellprojekts: Koordinierungsstelle zur Entwicklung flexibler Hilfesettings für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf. Abschlussbericht der Evaluation, Berlin. <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/koordinierungsstelle-flexible-hilfesettings/> [Zugriff 21.05.2023].

Lüders, Christian/Haubrich, Karin (2006): Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugend-

hilfe. Über hohe Erwartungen, fachliche Erfordernisse und konzeptionelle Antworten. In: Projekt eXe (Hrsg.): Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Einblicke in die Evaluationspraxis. München, S. 5-23.

Nüsken, Dirk/Böttcher, Wolfgang (2018): Was leisten die Erziehungshilfen, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Schwabe, Mathias. (2021): Praxisbuch Fallverstehen und Settingkonstruktion – Hilfeplanung für krisen-hafte Erziehungshilfeverläufe, Weinheim: Beltz Juventa.

SenBJF (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie) (2018): Modellprojekt Berliner Koordinierungsstelle individueller Unterbringung und Begleitung im Fallverbund für die Umsetzung flexibler Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf. Unveröffentlichtes Manuskript vom 19.03.2018.

Thiersch, H. (2015): Soziale Arbeit als Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze, Weinheim: Beltz Juventa.

Winkler, Michael (2021) Eine Theorie der Sozialpädagogik, Weinheim: Beltz Juventa.

Wunsch, Robert (2019): Schulversuche und Modellprojekte: Zu den Hintergründen und zur Praxis pädagogischer Innovation, Münster: LIT.



Prof. Dr. Robert Wunsch
Soziale Arbeit
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122, 14167 Berlin
robert.wunsch@eh-berlin.de
www.eh-berlin.de

Systemsprenger*innen: Ein Podcast

Die Fliehdner-Fachhochschule Düsseldorf hat sich im Rahmen einer Podcastreihe mit sog. Systemsprenger*innen befasst. In dem Podcast über eskalierende Kinder und Jugendliche und Hilfesysteme, die sie halten sollen, aber nicht immer können, hat Benno Baumann versucht, theorie- und praxisnah die Gründe nachzuvollziehen und Lösungen zu finden. Menno Baumann ist Professor für Intensivpädagogik und er leitete einen therapeutischen Fachdienst in der Kinder- und Jugendhilfe. Er hat u.a. bei der Filmproduktion des Kinofilms "Systemsprenger"-als Berater mitgewirkt. Durch anonymisierte Fallgeschichten soll Verstehen ermöglicht werden. Was passiert, wenn Kinder und Hilfesysteme aneinander scheitern? Und wie könnten andere Verläufe möglich sein?

<https://systemsprenger.podigee.io/>

Zertifikatskurs Systemsprenger als Zusatzqualifikation für Fachkräfte

Der BVKE, Bundesverband Caritas Kinder und Jugendhilfe e.V., bietet den Zertifizierungskurs ab November 2023 an.

Als Ziele werden benannt:

- Der Ausbau von Kompetenzen in der Diagnostik von Systemsprenger*innen.
- Kennenlernen von psychologischen Erklärungsansätzen und pädagogischen Ansätzen zum Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen.
- Es sollen neue Ideen zur Konstruktion passender Hilfesettings entwickelt werden.

Dabei sollen fachliche Inputs, Fallbesprechungen, Gruppengespräche und die Präsentation einer Fallbearbeitung als Abschluss einfließen.

Nähere Informationen: www.bvke.de/termine/fortbildungen/systemsprenger-paedagogisch-begleiten



Claudia Gliemann & Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.

Frau Frühling hat 30 Kinder

Hardcover, 4-farbig illustriert von Natascha Berger
Monterosa Verlag (Karlsruhe) 2023, 26 Seiten, 19,00 €
ISBN 978-3-942640-18-3

Was ist Vormundschaft und wie kann mit Kindern darüber gesprochen werden? Welche Rechte haben Kinder, die eine*n Vormund*in haben und wie können komplexe Fragen von Vormundschaft kindgerecht vermittelt werden? Diese Fragen hat das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft aufgegriffen und entwickelte zusammen mit einer begleitenden Arbeitsgruppe ein Buch.

Die Vormundin Lila Frühling wird im Buch durch ihren Alltag begleitet, in dem unterschiedliche Themen des Arbeitsfeldes vorgestellt werden. Das Buch macht zunächst mit Begegnungen zwischen verschiedenen Kindern und Frau Frühling deutlich, was eine Vormundin ist, wie sie arbeitet und wer eine Vormundin bekommt. Weitere Themen wie etwa Rechte der Kinder oder das in Beziehung treten werden in kleinen illustrierten Szenen in einfacher und

verständlicher Sprache und nahe am Alltag der Kinder vorgestellt. Als handelnde Figuren tauchen neben der Protagonistin Frau Frühling die Kinder Paul, Aljoscha, Josy, Oliver, Emre, Fabi und Anna sowie Ariana (die Tochter von Frau Frühling) auf. Eine abschließende Seite richtet sich explizit an Erwachsene, dort wird kurz Vormundschaft erklärt und das Anliegen des Buches vorgestellt. Das Buch verfolgt das Ziel Gesprächsanlässe zwischen Fachkraft / Vormund*in und jungen Menschen zum Thema Vormundschaft zu schaffen.

Im Zentrum steht die Hauptfigur und Vormundin Frau Frühling, die Kinder sind eher Themenpat*innen. In kurzen Dialogen werden verschiedene Aspekte alltagsnah beleuchtet und erzählt. Was im Buch zu kurz kommt – aber das ist vermutlich auch nicht das Ziel gewesen – ist ein für Kinderbücher typisches narratives Moment. So

wird weniger eine Geschichte für Kinder erzählt, in der sich die Figuren entwickeln und möglicherweise auch zu Held*innen der Geschichte werden. Das Buch schließt jedoch eine wichtige Lücke und ist, so denken wir, ein gutes Mittel um mit Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Vormundschaft ins Gespräch zu kommen.

Anne-Marie Bernhard
Literaturwissenschaftlerin M.A.
Frankfurt am Main
anne-marie.bernhard@gmx.de

Stefan Wedermann
Fachreferent IGfH
Frankfurt am Main
stefan.wedermann@igfh.de



„Dein Vormund vertritt dich“ – Aktualisierte Broschüre

Die Broschüre „Dein Vormund vertritt dich“ erklärt jungen Menschen, welche Rechte sie haben und welche Aufgaben der Vormund/die Vormundin hat. Im zweiten Teil des Heftes finden Eltern, Betreuerinnen und Betreuer und Pflegeeltern grundlegende Informationen zur Vormundschaft. Die Broschüre wurde in einer Auflage von 15.000 Exemplaren gedruckt, ist aber bereits vergriffen. Sie steht aber als pdf zum Download zur Verfügung.

www.bmfsfj.de (Unter Publikationen)
www.vormundschaft.net



Birgit Averbeck, Filip Caby, Björn Enno Hermans, Ansgar Röhrbein (Hrsg.)

Kooperation im Kinderschutz

Vandenhoeck & Ruprecht; 2023, 478 Seiten, 49 €

ISBN: 978-3-525-40811-7 | ISBN-e-Book: 9798-3-647-99375-1

Kinderschutz ist eine diffizile Angelegenheit, die von allen Akteur*innen professionelles, bedachtes und konsequentes Handeln (oder auch Lassen) erfordert. Die betroffenen Personen sind hierbei nach Möglichkeit konsequent einzubeziehen. Dies macht der aktuell vorliegende Sammelband sehr gut deutlich, ohne den Fokus zu sehr auf einen der häufig zu beobachtenden Phänomene zu lenken, die sich im hektischen Agieren oder zu langem Abwarten manifestieren. „Kinderschutz kann niemand allein“ hätte ebenso der Titel lauten können. Oder auch „Zusammen wirken – WIR k(önn)en (nur) zusammen!“ Denn in erstaunlicher Vielfalt an Beteiligten sowie der Methoden und Verfahrensschritte wird ein ungemein fächerreiches Repertoire an Kinderschutz dargeboten. Ein durch und durch systemisches und systematisch angelegtes Praxishandbuch, das in so einer Bandbreite seinesgleichen sucht!

Nach Beiträgen zum Thema Kooperation an sich und der statistischen Aufbereitung werden thematische Grundlagen zum Kinderschutz beschrieben, ehe einzelne Kapitel den Fokus auf das Gesundheitswesen, den Sozialraum, die Hilfen zur Erziehung, „Recht und Gericht“ oder auch besondere Orte und Aufgaben richten. Vortrefflich ist dann das gut 50 Seiten umfassende Methodenkapitel mit einer ungemein vielfältigen Auswahl an Praxisbeispielen. Die einzelnen Beiträge bauen sorgfältig aufeinander auf, wiederholen nicht übermäßig Grundsätzliches und sind sprachlich auf einem angemessenen, verständlichen Niveau. Selbst schon lange Zeit erfahrene Praktiker*innen werden hier neue Anregungen für Vorgehensweisen bei Gefährdungsmeldungen und zur Beteiligung Beteiligter

bekommen. Interessant ist der Einbezug von Berufsgruppen, die sonst weniger in den Fokus gerückt werden, wie beispielsweise Rettungssanitäter*innen.

Die vielschichtigen Fallbeispiele und ausführlichere Fallvignetten zeugen von ausgesprochener Praxisnähe und sind sehr realistisch dargestellt. Dabei wird die Breite an Altersgruppen genauso erfasst wie auch der jeweilige fachliche Background. Die Strukturen und Prozesse in Einrichtungen sind hierbei sehr treffend dargestellt. Die aktuelle Literatur zum Thema wird in ihrer ganzen Bandbreite berücksichtigt und auf verwendete bzw. weiterführende Fachbücher, Zeitschriftenartikel bzw. Internetlinks verwiesen. Es wäre sinnvoll gewesen, eine Gesamtliteraturdarstellung zu vollziehen und insbesondere noch eine Webseitenübersicht einzufügen. Hilfreich ist in dem Sammelband, dass hier relevante Paragraphen einschlägiger Gesetze zum Thema Kinderschutz gesammelt am Ende abgedruckt werden und man so die bedeutenden Passagen im Wortlaut präsent hat (Dieser Teil befindet sich auch im zusätzlichen Onlinematerial!). Ausgesprochen nützlich ist es zudem, dass hier die beruflichen und institutionellen Hintergründe der Autor*innen ausführlicher dargestellt werden sowie die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls über E-Mail in Kontakt zu ihnen zu treten. Dabei überzeugt die breite Auswahl an über 50 (!) Autor*innen, die über theoretische, lehrende bzw. vor allem praktischen Erfahrungen aus sozial- und sonderpädagogischen, pflgerischen, psychologischen, juristischen, therapeutischen, medizinischen, supervisorischen Kontexten heraus verfügen.

Der Band zieht einen insgesamt trotz der Thematik nicht herunter; vielmehr ermuntert er dazu, sich gut reflektiert mit Fallanalysen, Vorgehensweisen und Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen. Es wird deutlich: Optimaler Kinderschutz wird so nur mit einer vernetzten Struktur von Theorie, Forschung und Rückmeldung aus der Praxis funktionieren, wenn die politischen Rahmenbedingungen hierzu sinnvoll gesetzt werden.

Gut ist, dass bei dem Band nicht nur „klassische Gefährdungen“, wie körperliche Gewalt, thematisiert werden, sondern zum Beispiel die digitale Lebenswirklichkeit intensive Berücksichtigung erfährt. Plausible Graphiken, passend dargestellte Tabellen und ansprechende Illustrationen ergänzen die so gut lesbaren Textpassagen. Der Verlag nutzt selbst die digitalen Möglichkeiten und bietet den Käufer*innen noch zusätzliches, weiterführendes Onlinematerial. Dieses umfasst tatsächlich 50 Seiten und vermittelt zuerst weitere Aspekte und Arbeitsblätter zum Verhalten mit Medien. Außerdem gibt es eine sehr interessante Übung, wie Verantwortliche in Politik und Verwaltung einbezogen werden können. Des Weiteren enthält das Onlinematerial Vorlagen für den Umgang mit gewichtigen Gefährdungsanhaltspunkten, zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern, zur Reflexion bei Lehrern*innen oder auch zur Selbsteinschätzung von Jugendlichen und Eltern bezüglich der persönlichen Lage. Außerdem werden einige Fragen zur emotionalen Befindlichkeit von Kindern in ihrer Familie vorgestellt.

Wie das Coverbild eines Hochseilgartens treffend zeigt, ist „Kooperation im Kin-

derschutz" eine Gemeinschaftsaufgabe, welche des Mutes, der Zusammenarbeit, des Vertrauens und der Verlässlichkeit bedarf – und immer auch der unterschiedlichen Absicherungen sowie Unterstützung durch ausgewiesene Fachkräfte. Ein Kinderschutz-Handbuch, das aufgrund des inhaltlichen Facettenreichtums alle beteiligten Menschen schützen hilft: Kinder UND Fachkräfte!

Detlef Rüsche

Dipl. Soz.päd., systemischer Familientherapeut, Supervisor, Kinderschutz- Fachberater

detlefriesch@aol.com

Sozialgesetzbuch VIII in Kürze erhältlich

Die AGJ gibt regelmäßig das Sozialgesetzbuch auf dem neusten Stand der Gesetzgebung heraus. Zurzeit befindet es sich in der Überarbeitung. Neben den umfangreichen Neuregelungen durch das KJSG und die am 01.01.2023 in Kraft getretenen Vormundschaftsreform werden in der Neuauflage acht Änderungsgesetze eingearbeitet. Zu diesen gehört das viel beachtete Ganztagsförderungsgesetz, durch das der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter zum 01.08.2026 in Kraft treten wird, sowie das unmittelbar zum 01.01.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch die weniger öffentlichkeitswirksamen Veränderungen werden in die Broschüre eingearbeitet, um alle Paragraphen auf aktuellem Stand zur Verfügung zu stellen. Die AGJ nimmt Vorbestellungen unter bestellung@agj.de entgegen.

Autismus, was ist das eigentlich?

Levi liebt Pflanzen. Ihre botanischen Namen und speziellen Eigenschaften kennt er ganz genau. In den Schulpausen sitzt er gern allein unter einer herrlichen Trauerweide und sieht den anderen Kindern beim Spielen zu. Er liebt es, Dinge zu zählen, und er hasst es, wenn Brokkoli die Kartoffeln berührt. Seine Mitschüler sind oft von ihm genervt und verstehen ihn nicht. Bis zu dem Tag, an dem seine Klasse einen Ausflug in den Botanischen Garten macht – und Levi den anderen seine Welt zeigen kann! Eine poetische Antwort auf die Frage, was Autismus eigentlich ist.

Stéphanie Deslauriers, Geneviève Després, Antje Riley
Levi blüht auf
ab 5 Jahre, 32 Seiten + Downloadmaterial, 22,00 €
ISBN 978-3-86739-327-0



BALANCE
buch + medien verlag 

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

11 Thesen: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln!

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) will die Rechte von jungen Menschen und Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig stärken. Der neue § 4a SGB VIII hat zum Ziel, die Selbstvertretungen und Selbsthilfe von Adressat*innen anzuregen, zu fördern und diese in die Kinder- und Jugendhilfe strukturell einzu-beziehen. Dies bedeutet, dass in der Kinder- und Jugendhilfe neben allen individuellen Hilfeentscheidungen auch zukünftig Organisations- und Strukturplanungen gemeinsam mit jungen Menschen und Eltern mit und ohne Behinderung ausgestaltet werden müssen.

Im Zuge einer ersten Befassung im Rahmen eines Expert*innengesprächs wurden 11 Thesen auf der Basis der Diskussionen ausgearbeitet. Die IGfH weist darauf hin, dass diese nicht in allen Punkten den Positionen aller Teilnehmer*innen entsprechen müssen.

1. Selbstvertretungen junger Menschen haben die Kinder- und Jugendhilfe von Beginn ihrer Entwicklung an mitgeprägt. Die Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe existiert u.a. auch, weil Jugendverbände die Organisationsstrukturen und Ausrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt mitentwickeln sollen. Zudem sind bspw. Elterninitiativen in der Kindertagesbetreuung strukturell anerkannt und ebenfalls aus der Angebotsstruktur nicht wegzudenken. Auch in anderen Bereichen haben Selbstvertretungen immer wieder entscheidend Einfluss auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genommen.
2. Der § 4a SGB VIII, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 aufgenommen wurde, ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Anerkennung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe, in dem erstmals die Kinder- und Jugendhilfepolitik gegenüber selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und/oder Personenberechtigten systematisch geöffnet wird, die Hilfen erhalten (haben) oder erhalten möchten und nicht in Verbänden organisiert sind. Selbstvertretungen vor allem (aber nicht nur) aus den Hilfen zur Erziehung werden damit erstmals in ihrer Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfeplanung und bezüglich der Aushandlungen um die Strukturentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilferecht anerkannt.
3. Die Reform des SGB VIII bietet einen Rahmen zur Stärkung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung (§ 4a SGB VIII) und eröffnet Möglichkeiten für diese, beratend in Jugendhilfeausschüssen (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und auch in der AG 78 (§ 78 S. 3 SGB VIII) vertreten zu sein. Hier sind allerdings noch viele Hürden aufgrund der Geschlossenheit und Eigenlogik dieser Gremien zu überwinden. Zentral scheint aber die Verbindung von §§ 4a und 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Denn um als Einrichtung eine Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Einrichtungen geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung für junge Menschen (und Eltern) darlegen.
4. Die Anerkennung, Bedeutung und Förderung von Selbstvertretungen erschöpft sich jedoch nicht in § 4a des SGB VIII. Selbstvertretungen agieren sowohl inner- als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfestrukturen. Es sind Organisationen, die der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sind, sondern in denen sich junge Menschen und Eltern in ganz unterschiedlicher Form zivilgesellschaftlich vergewissern, austauschen, organisieren und auch politisch engagieren. Selbstvertretungen sind für die gesellschaftliche Verortung der Kinder- und Jugendhilfe und für die zivilgesellschaftliche Selbstpositionierung von jungen Menschen und Personenberechtigten, die in Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen oder sich von ihr Unterstützung erhoffen, von entscheidender Bedeutung.
5. Selbstvertretungen basieren entsprechend nicht nur auf dem Recht auf Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern sie sind ein zentraler zivilgesellschaftlicher Baustein zur Demokratisierung des Sozialstaats und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe. Emanzipative Behinderten- und Bürger*innenrechtsbewegungen stellen einen

weiteren Baustein dar. Auch in der Entwicklung und den Dokumenten der UN-KRK und der UN-BRK wird die besondere zivilgesellschaftliche Bedeutung von Selbstvertretungen herausgehoben.

6. Mit der Förderung von Selbstvertretungen geht es nicht darum, jungen Menschen und Personenberechtigten etwas zuzugestehen, sondern die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu demokratisieren. Die Kinder- und Jugendhilfe muss beweisen, dass sie bereit ist, ihre Infrastrukturen und Verfahren zu öffnen, um mit Selbstvertretungen zusammenzuarbeiten. Zivilgesellschaftliche Selbstvertretungen müssen nicht beweisen, dass sie in die bisherigen Kinder- und Jugendhilfestrukturen passen.
7. In der Kinder- und Jugendhilfe(-politik) ist die duale Kooperationsstruktur zwischen öffentlichen und freien Trägern und Verbänden um eine dritte Säule in ein Kooperationsdreieck zu erweitern: Selbstvertretungen (1), freie und private (2) sowie öffentliche Träger (3). Dies entspricht auch dem klassischen Leistungs Dreieck der Kinder- und Jugendhilfe. Im Kinder- und Jugendplan des Bundes sowie auf Landes- und kommunaler Ebene sind eigene Fördersäulen für „Selbstvertretungen“ zu etablieren und entsprechend finanziell auszustatten. Bisher wird ein hohes Maß von ehrenamtlichem Engagement von Selbstvertretungen erwartet, wenn sie die Kinder- und Jugendhilfestrukturen beraten sollen.
8. Selbstvertretungen sind heterogen, haben sehr unterschiedliche Interessen und Anliegen und können sich in diesen auch durchaus widersprechen. Die Kinder- und Jugendhilfe reguliert unterschiedliche Bedürfnis- und Bedarfslagen, Altersgruppen und Lebenslagen; sie interveniert in und vermittelt mitunter auch zwischen diesen. Entsprechend können die Anliegen von Selbstvertretungen auch

sehr unterschiedlich sein. In einem demokratischen Sozialstaat muss es geradezu erwünscht sein, dass zivilgesellschaftliche Organisationen unterschiedliche Anliegen verfolgen sowie Widersprüche und soziale Probleme verdeutlichen. Zugleich ist zu beachten, dass gesellschaftliche Ausschlussmechanismen – etwa qua Herkunft, Geschlecht oder Behinderung – auch in diesen Zusammenhängen wirken können. Eine inklusive Ausgestaltung von Selbstvertretungen ist daher methodisch und konzeptionell zu unterstützen.

9. Der Begriff Selbstvertretung ist nicht geschützt und sollte sozialstaatlich nicht festgelegt werden. Ob von Selbsthilfe, Selbstorganisation, Selbstvertretung etc. gesprochen wird, sollte den Zusammenschlüssen selbst überlassen bleiben. Der Sozialstaat kann nur mit den unterschiedlichen Selbstvertretungen aushandeln und transparent klären, unter welchen Bedingungen er Selbstvertretungen fördert. Grundlegend ist dabei, dass Selbstvertretungen Organisationen sind, in denen sich junge Menschen und/oder Personenberechtigte zusammenfinden, die in irgendeiner Form Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten (haben) oder sich von ihr Unterstützung erhoffen.
10. Organisierte Formen der Selbstvertretungen – vor allem von jungen Menschen – waren bisher z.B. in den Hilfen zur Erziehung aus den allgemeinen politischen Bedarfsklärungen ausgeschlossen. Sie müssen einen eigenen Platz in der Wissensproduktion und reflexiven Erfahrungsauswertung der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Das muss mit einer kritischen Reflexion des Machtgefälles zwischen Fachverbänden, politischen Verantwortlichen, Fachkräfteorganisationen und jungen Menschen oder Eltern in den erzieherischen Hilfen, die sich selbst organisieren, einhergehen. Wenn gewünscht, müssen ehrenamtliche und/

oder hauptamtliche Personen und Strukturen begleitend zur Verfügung gestellt werden sowie transparente Verfahren und methodische Ansätze, um das Einbringen von Erfahrungen z.B. aus den Hilfen zur Erziehung zu erleichtern.

11. Selbstvertretungen von jungen Menschen – gerade in den Hilfen zur Erziehung – sind insbesondere zu fördern, da sie in der Machtasymmetrie unserer Gesellschaft häufig über weniger Ressourcen verfügen. Die Infrastruktur für Selbstvertretungen muss befähigend, inklusiv und ohne Barrieren gestaltet sein. Selbstvertretungen dürfen nicht von der kommunalen, landes- und bundesgesetzlichen Ebene wie Fachverbände behandelt werden, denn sie haben weniger Ressourcen und andere Organisations- sowie Willensbildungsprozesse. Eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendhilfe, die das Recht auf politische Teilhabe ernst nimmt, braucht transparente Verfahren und eine strukturelle Verankerung der Selbstvertretungen von jungen Menschen und Eltern, die Erfahrungen mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe – und spezieller mit der Verfasstheit der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe – gemacht haben.

Frankfurt am Main, 08.03.2023

Zitation: Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W.: Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln! Frankfurt am Main und Hildesheim, 2023. <https://doi.org/10.18442/228>

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH
Galvanistraße 30 • 60486 Frankfurt/M.
www.igfh.de

Positionspapier: Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe

Träger und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie Ehrenamtliche sind zunehmend mit demokratie- und menschenfeindlichen Überzeugungen konfrontiert. Die AGJ möchte der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Positionspapier Orientierung bieten, was das Grundgesetz mit seinem parteipolitischen und religiös-weltanschaulichen Neutralitätsgebot meint. In diesem Zusammenhang wird unter Verwendung praktischer Fallbeispiele aufgezeigt wie die Praxis diese Grundpfeiler einer freiheitlichen Demokratie in ihre Arbeit integrieren und Instrumentalisierungen und bewusste Fehlinterpretationen, u. a. von rechten Gruppierungen, entgegentreten kann. Das Positionspapier wurde am 27. April 2023 vom Vorstand der AGJ beschlossen.

www.agj.de/positionen

Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zur künftige Anspruchsnorm und Verfahren. Erste zusammenführende Stellungnahme der AGJ zum BMFSFJ-Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat zum Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ des Bundes nun eine erste zusammenführende Stellungnahme verabschiedet. Zu ausgewählten Gesichtspunkten erfolgen Klarstellungen gegenüber dem BMFSFJ-Arbeitspapier und wird auf Äußerungen während der Bundes-AG-Sitzungen eingegangen. Die AGJ spricht sich für die Gestaltung einer zusammenführenden Norm aus, in der zwei nebeneinander bestehende Tatbestandsalternativen (für „erzieherischen Bedarf“ und „behinderungsbedingten Teilhabebedarf“) aufgenommen sind. Beide Bedarfe sollen auf der Rechtsfolgende in einen gemeinsamen, offenen Leistungskatalog für „Hilfen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ münden, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Die AGJ rät ferner zu einem zusammengeführten Verwaltungsverfahren, innerhalb dessen eine Differenzierung beim Handeln der Jugendämter in der Rolle als Reha-Träger möglich ist. Die Stellungnahme wurde am 27. April 2023 vom Vorstand der AGJ beschlossen.

www.agj.de/positionen

Aufruf für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes

31 Akteure von Bund, Ländern und Kommunen haben einen Aufruf unterzeichnet, der den kontinuierlichen Dialog mit der Praxis und die Einbeziehung der Expertise der Fach-, Wohlfahrts- und Interessensverbände bei der Entwicklung eines wirkungsvollen Qualitätsrahmens für den Ganzttag einfordert. Dieser Qualitätsrahmen muss die Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen und kooperierend adressieren sowie Aussagen zum Bildungsverständnis, zu Fachkräften, zum ordnungsrechtlichen Rahmen und zur Ausgestaltung treffen. Dafür geben die Unterzeichnenden in ihrem Aufruf Empfehlungen ab.

<https://awo.org/awo-zeichnet-aufruf-fuer-qualitativ-hochwertigen-ganzttag-mit>

Position: Gute Lebensperspektiven für junge Menschen

Prekäre Lebenssituationen und Armutserfahrungen nehmen zu, die psychische Gesundheit ist gefährdet, Zugänge zu Bildungsangeboten sind nicht ausreichend gerecht, der gesellschaftliche Zusammenhalt gerät unter Druck. Das alles verstellt bei vielen jungen Menschen den Blick in die Zukunft. Umso mehr müssen Lebensperspektiven, Hoffnungen und Erwartungen junger Menschen ernst genommen und gestärkt werden: durch ernsthafte (politische) Beteiligung, durch verlässliche und auskömmlich finanzierte Strukturen der Begleitung zur Inklusion und Emanzipation sowie durch wirksame und gerechte Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Mitgliederversammlung der BAG KJS hat im Mai 2023 die Position "Gute Lebensperspektiven für junge Menschen" beschlossen, in der die Forderungen zu mehr (politischer) Partizipation, starken Begleitstrukturen und gerechtem Klimaschutz konkretisiert werden.

<https://jugendsozialarbeit.news/position-gute-lebensperspektiven-fuer-junge-menschen/>



Sabine Wagenblass (Hg.) | Christian Spatscheck (Hg.)

Kinder psychisch erkrankter Eltern

Psychiatrie Verlag 2023, 1. Auflage, 236 Seiten, 35,00 €

ISBN: 9783825260545 / eISBN: 9783838560540

Das Buch präsentiert Grundlagenwissen der Bindungs- und Entwicklungspsychologie sowie der Sozialen Arbeit, das für die praktische Arbeit mit psychisch erkrankten Eltern und ihren Kindern unentbehrlich ist. Es werden zudem familienorientierte Interventionen vorgestellt, die psychisch erkrankte Eltern hinsichtlich Versorgung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützen und die Ressourcen der Kinder stärken.



Tanja Rusack | Carina Schilling | Anna Lips | Andreas Herz | Wolfgang Schroer (Hrsg.)

Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit

Beltz Juventa 2022, 192 Seiten, 24,95 €

ISBN 978-3-7799-6825-2

Für die Erarbeitung von Schutzkonzepten, die Stärkung der persönlichen Rechte junger Menschen sowie für den Umgang mit Übergriffen zeigen sich im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit besondere Potentiale und auch Herausforderungen. Neben theoretischen Verortungen und empirischen Erkenntnissen werden auch Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit vorgestellt.



Ben Furman | Tapani Ahola

Twin Star – Lösungen vom anderen Stern

Teamentwicklung für mehr Erfolg und Zufriedenheit am Arbeitsplatz

Carl-Auer Verlag, 6., vollst. überarb. Aufl. 2023

Aus d. Englischen v. Astrid Hildenbrand und Nicola Offermanns, 95 Seiten, 19,95 €

ISBN 978-3-8497-0456-8

TwinStar ist eine einfache, aber wirksame Methode, innerer Kündigung, Burnout-Tendenzen und vergifteter Arbeitsatmosphäre entgegenzuwirken. Das Konzept zielt auf die Schlüsselfaktoren psychosozialer Gesundheit ab und liefert praktische Werkzeuge, diese Prinzipien an die Mitglieder unterschiedlichster Organisationen weiterzugeben.



Carolyn Hollweg | Daniel Kieslinger

Inklusion in den Erziehungshilfen III – Kinderschutz inklusiv gedacht

Theorie und Praxis der Jugendhilfe, Heft 40

2022, EREV. 184 Seiten, 16,00 €, Bestellungen: www.erev.de

In drei Veröffentlichungen der Reihe Theorie und Praxis der Jugendhilfe befasst sich der EREV mit dem Thema „Inklusion in den Erziehungshilfen“. Heft 35 hat den Schwerpunkt Inklusive Hilfeplanung, Heft 37 nimmt die inklusive Arbeit mit Eltern in den Blick und Heft 37 befasst sich mit dem Kinderschutz bei Kindern mit Behinderungen.

Einen guten Rat gebe ich immer weiter!

Oscar Wilde

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/53326-2306-1013